Satzung über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 5 "Wohnbebauung in Klein Teetzleben", Gemeinde Groß Teetzleben

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Verfasser:



Kunhart Freiraumplanung Bianka Siebeck (B. Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung) Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg Tel: 0395 422 5 110

In Zusammenarbeit mit:

Walter Schulz Timo Jaworek Büro Captis Natura Tim Kuchenbäcker

Avifauna Herpetofauna Microchiroptera

Gerickinsstrate 3. 17083 Neubrandenburg
20170 740 9941, 0396 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 09.06.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Lebensraumausstattung	5
4.	Datengrundlage	8
4.1.	Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen	8
4.2.	Erfassungsdaten Fledermäuse	8
4.3.	Avifauna	9
4.4.	Erfassungsdaten Reptilien/Amphibien	9
5.	Vorhabenbeschreibung	9
6.	Relevanzprüfung	11
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten	11
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten	11
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen	12
6.4.	Mögliche Betroffenheit von Reptilien	12
6.5.	Mögliche Betroffenheit von Amphibien	13
6.6.	Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere	13
6.7.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten	
6.8.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten	14
6.9.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten	14
6.10.	Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken	14
6.11.	Übersicht Relevanzprüfung	
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	18
7.1.	Avifauna	18
7.1.1.	Brutvögel	18
7.1.2.	Nahrungsgäste während der Brutzeit	19
7.1.3.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna	20
7.2.	Microchiroptera	22
7.2.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Fledermäuse	23
8.	Zusammenfassung	
9.	Quellen	26
10.	Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis	27
11.	Anhang 2 – Formblätter Brutvögel	29
11.1.	Anhang 2.1 –Bluthänfling	29
11.2.	Anhang 2.3 – besonders geschützte Baumbrüter	30
11.3.	Anhang 2.4 – besonders geschützte Gebüschbrüter	32
11.4.	Anhang 2.4 – besonders geschützte Nischenbrüter	33
12.	Anhang 3 - Formblätter Microchiroptera	35
12.1.	Anhang 3.1 – Mopsfledermaus	35
12.2.	Anhang 3.2 – Breitflügelfledermaus	
	Anhang 3.3 – Große Bartfledermaus	
	Anhang 3.4 – Teichfledermaus	
	Anhang 3.5 – Wasserfledermaus	



12.6. Anhang 3.6 – Großes Mausohr	43
12.7. Anhang 3.8 – Fransenfledermaus	
12.8. Anhang 3.9 – Kleiner Abendsegler	
12.9. Anhang 3.10 – Großer Abendsegler	
12.10. Anhang 3.11 – Rauhautfledermaus	
12.11. Anhang 3.12 – Zwergfledermaus	
12.12. Anhang 2.13 – Mückenfledermaus	
12.13. Anhang 2.14 – Braunes Langohr	
12.14. Anhang 2.15 - Zweifarbfledermaus	
13. Anhang 4 – Fotoanhang	
Abbildungsverzeichnis	
Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© GeoBasis-DE/M-V, 2023)	4
Abb. 2: Biotoptypenbestand (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2023; Bestandsplan)	
Abb. 3: gesetzlich geschützte Biotope im 50 m bzw. 200 m Radius (© LAIV – MV 2023)	
Abb. 4: Gewässer und Gewässerschutzgebiete (© LAIV – MV 2023)	
Abb. 5: Planung (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2023; Konfliktplan)	
Abb. 6: Rastgebiete der Umgebung (© LAIV – MV 2022)	
Abb. 7: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © GeoBasis-DE/M-V, 2023)	
Abb. 8: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)	
Tabellenverzeichnis	
Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet	5
Tabelle 2: Planung	
Tabelle 3: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	
Tabelle 4: Festgestellte gefährdete Brutvogelarten	
Tabelle 5: Festgestellte ungefährdete Baumbrüter	
Tabelle 6: Festgestellte ungefährdete Gebüschbrüter	
Tabelle 7: Festgestellte ungefährdete Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter	
Tabelle 8: Festgestellte Nahrungsgäste	
Tabelle 9: Potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsraum	

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Die Gemeinde Groß Teetzleben plant auf ca. 0,35 ha auf den Flurstücken 85 und 84/5, der Flur 1, Gemarkung Klein Teetzleben die Errichtung von Wohnbebauung.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

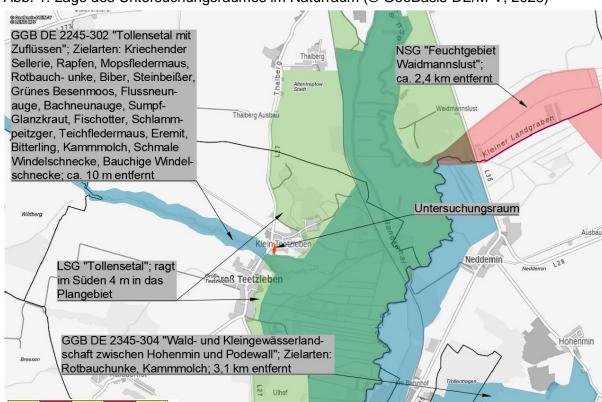


Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© GeoBasis-DE/M-V, 2023)

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.



Der Begriff "besonders geschützte Arten" ist im § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG unter "Begriffsbestimmungen" definiert. Dem § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG "Begriffe" ist entnehmbar, dass die "streng geschützten Arten" im Begriff "besonders geschützte Arten" enthalten sind. Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 BNatSchG zulässig ist. Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

- 1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird,
- 2. wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
- 3. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Die in der EG Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH-RL, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der BArtSchV aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Das Untersuchungsgebiet liegt im Süden des Innenbereiches Klein Teetzlebens, etwa 25 m westlich der Landesstraße L 27 von Altentreptow nach Woggersin, vorwiegend auf einer Grünfläche, die mit Gräsern und wenigen Gehölzen bestanden ist. Erschlossen wird die Fläche über einen zu Beginn versiegelten Wirtschaftsweg, der von der Ringstraße nach Süden verläuft. Die Vorhabenfläche wird im Osten, Norden und Westen von Wohngrundstücken mit Nutzgärten und Grünflächen begrenzt. Im Süden, durch einen Zaun getrennt, grenzt der Untersuchungsraum an Wald nach Landeswaldgesetz. Das Plangebiet unterliegt den geringfügigen Immissionen o.g. Nutzungen, vor allem der L27.

Die Biotopzusammensetzung im Plangebiet stellte sich am 13.01.2022 gemäß Tabelle 3 und Bestandskarte (Abb. 4) folgendermaßen dar:

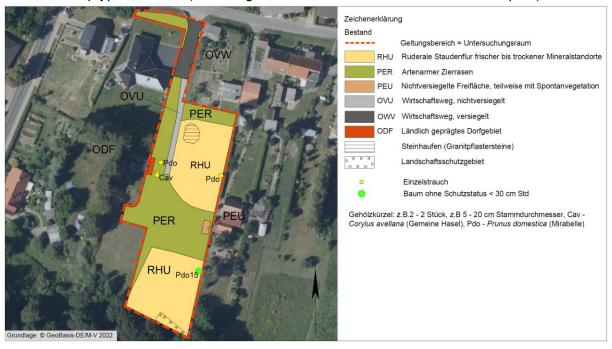
Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet

Code	Bezeichnung	Fläche in	Anteil an der
		m²	Gesamtfläche
			in %
RHU	Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineral-	1.721,00	49,38
	standorte		
PER	Artenarmer Zierrasen	1.461,00	41,92



PEU	Nichtversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanve-	18,00	0,52
	getation		
OVU	Wirtschaftsweg, nichtversiegelt	103,00	2,96
OVW	Wirtschaftsweg, versiegelt	166,00	4,76
ODF	Ländlich geprägtes Dorfgebiet	16,00	0,46
		3.485,00	100,00

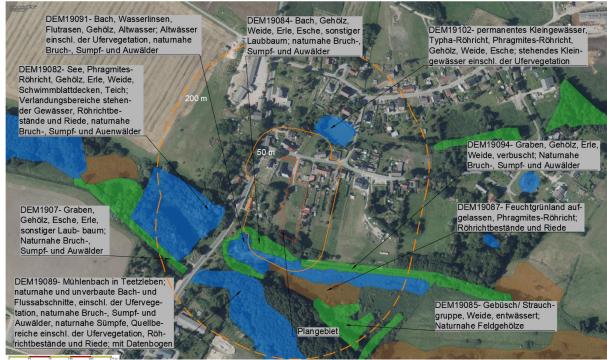
Abb. 2: Biotoptypenbestand (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2023; Bestandsplan)



Das Plangebiet umfasst eine Grünfläche, die mit artenarmem Zierrasen (PER), Ruderalflächen (RHU) aus Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*), sowie Einzelbäumen und -sträuchern bestanden ist. Der Erschließung dient ein, die ersten 25 m versiegelter (OWV), und im weiteren Verlauf nichtversiegelter Weg (OVU). Die Grünflächen werden regelmäßig gemäht, sodass keine Strukturunterschiede hinsichtlich der Vegetationsdichte bzw. Wuchshöhe vorliegen. Östlich des nichtversiegelten Weges, wurden Aufschüttungen von Baumaterialien, v.a. eine große Anhäufung (mind. 6 m Ø) von Granitpflastersteinen festgestellt.

Entlang des Mühlenbachverlaufes, südlich des Plangebietes, sind mehrere nach §20 NatSchAG M-V geschützte Biotope gemäß Karten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) vorhanden. Dazu gehören u.a. ein Bruchwald mit Weiden, Erlen und Eschen (DEM19084), Altwasser des Mühlenbachs mit Ufervegetation (DEM19091), aufgelassenes Feuchtgrünland mit Schilfröhricht (DEM19087) und der Mühlenbach selbst mit naturnahen unverbauten Bachabschnitten, naturnahen Sümpfen, Quellbereichen einschließlich der Ufervegetation sowie Röhrichtbeständen und Rieden (DEM19089). Im Umkreis von 200 m finden sich noch weitere Gewässer- und Gehölzbiotope (Abb. 3).

Abb. 3: gesetzlich geschützte Biotope im 50 m bzw. 200 m Radius (© LAIV – MV 2023)

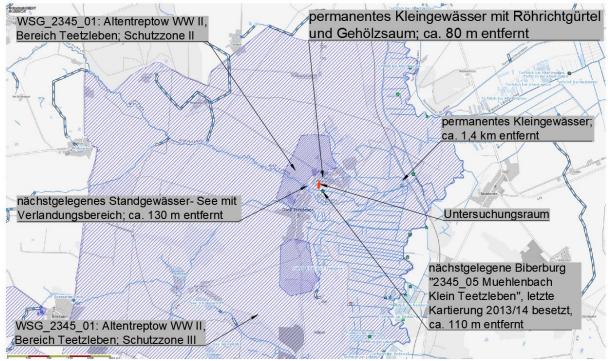


Laut Bodenschätzung Gaia MV ist der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes sandig. Die potentielle Wassererosionsgefährdung ist sehr gering bis nicht vorhanden. Der Boden ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch Gärten und Bebauung kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung. Das Gelände ist eben bis flachwellig. Südlich des Plangebietes fällt das Gelände um ca. 2 m in Richtung des Natura- Gebietes ab.

Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. Es liegt im Trinkwasserschutzgebiet WSG_2345_01 "Altentreptow WW II, Bereich Teetzleben" mit der Schutzzone III. Das Grundwasser steht bei mehr als 5 bis 10 m unter Flur an und ist aufgrund des nichtbindigen Deckungssubstrates vor eindringenden Schadstoffen vermutlich nicht geschützt. Die Vorhabenfläche liegt in einem Bereich eines zu geringen oder nicht nutzbaren Dargebotes des Grundwassers. In der näheren Umgebung des Geltungsbereiches befinden sich eine Vielzahl von miteinander vernetzten und wasserführenden Gräben und Kleingewässern (Abb. 4).

Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch das Offenland, die Nähe zu Fließgewässern sowie Moor- und Waldflächen, sowie den v.a. umliegenden Gehölzbestand geprägt. Die Gehölze üben eine wirksame Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion aus. Die umgebenden Wasser- und Moorflächen sorgen für Kaltluftbildung und im Zusammenhang mit den bestehenden Höhenunterschieden für eine Zirkulation von Warm- und Kaltschichten. Die Luftreinheit ist aufgrund der Siedlungsrandlage vermutlich nur leicht eingeschränkt. Das Klima ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung.

Abb. 4: Gewässer und Gewässerschutzgebiete (© LAIV – MV 2023)



4. DATENGRUNDLAGE

4.1. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen

Folgende Untersuchungen bilden die Grundlage des AFB:

- 1. Faunistische Erfassungen durch Ornithologen Walter Schulz innerhalb des Plangebietes von März 2022 bis Juni 2022 (Brutvögel);
- Faunistische Erfassungen durch B. Sc. Timo Jaworek innerhalb des Plangebietes von März bis September 2022 (Reptilien, Amphibien);
- 3. Potenzialabschätzung Fledermäuse durch B. Sc. Tim Kuchenbäcker innerhalb des Plangebietes vom November 2022;
- 4. Bei den durchgeführten Begehungen am 13.03.22 und 20.03.22 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

4.2. Erfassungsdaten Fledermäuse

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die lokale Fledermauspopulation fand am 21.11.22 eine Potenzialabschätzung statt.



4.3. Avifauna

Die Brutvögel und Nahrungsgäste wurden im Rahmen einer flächendeckenden Revierkartierung im Gebiet erfasst. Der Untersuchungsraum im Plangebiet wurde im Zeitraum von März bis Juli 2022 (25.03.22, 21.04.22, 28.04.22, 25.05.22, 16.06.22, 18.07.22) durch Herrn Walter Schulz 6x begangen. Zwei Nachtkartierungen fanden am 25.03.22 und 18.07.22 statt. Die Vorgehensweise der Kartierung und ihre Auswertung orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben der "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands" nach SÜDBECK et al. (2005). Das Verfahren der Brutvogel-Revierkartierung nach SÜDBECK (2005) basiert auf der Erfassung revieranzeigender Merkmale der Vögel. Die Beobachtungen und Verhöre wurden dokumentiert. Revieranzeigende Merkmale wie singende Männchen, Warnrufe, nistmaterial- und futtertragende Altvögel, etc. wurden ausgewertet. In der Folge wurden für die nachgewiesenen Brutvogelarten sogenannte "Papierreviere" herausgearbeitet. Wenn die revieranzeigenden Merkmale innerhalb der artspezifischen Zeiträume registriert wurden, wird das Revier abgegrenzt.

4.4. Erfassungsdaten Reptilien/Amphibien

Die Erfassungen erfolgten im Rahmen 6 maliger Begehungen der Reptilien und 4 maliger Erfassungen der Amphibien durch Timo Jaworek (B.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung) im Kalenderjahr 2022. Das Vorgehen zu den Erfassungen der Reptilien und Amphibien (Sichtbeobachtungen) orientiert sich an den "Hinweisen zur Eingriffsregelung" (2018). Das Untersuchungsgebiet wurde im Zuge der Kartierungen, bei geeigneter Witterung und unter gleichmäßigem, gemäßigtem Tempo, flächendeckend in Schleifen abgegangen. Für die Tiere als attraktiv geltende Strukturen (u.a. besonnte Gehölz- und Gebüschränder) wurden dabei gezielt abgesucht. Nachweise wurden GPS-genau erfasst.

Im Folgenden sind die Termine der Begehungen aufgeführt:

- a) Amphibien: 09.03.22, 22.03.22, 22.04.22 (Tag/Nacht), 10.05.22 (Tag/Nacht),
- b) Reptilien: 22.03.22, 02.04.22, 22.04.22 (Tag/Nacht), 10.05.22 (Tag/Nacht), 10.05.22, 17.06.22

5. VORHABENBESCHREIBUNG

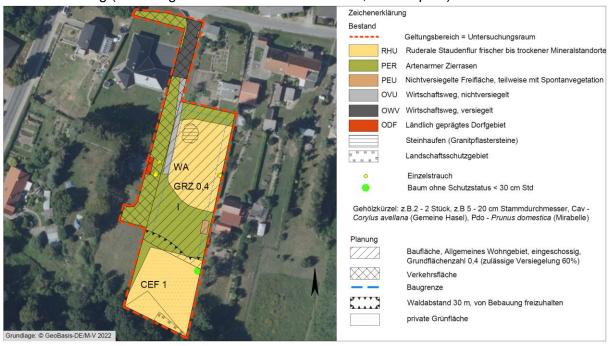
Die Planung sieht vor, auf der 0,35 ha großen, überwiegend mit Ruderaler Staudenflur (RHU) und artenarmem Zierrasen (PER) bewachsenen Grünfläche im Siedlungsbereich der Gemeinde Groß Teetzleben, zwei Gebäude für generationsverbundenes Wohnen einschließlich Nebenanlagen zu errichten. Der geplanten Nutzung entsprechend wird das Plangebiet als "Allgemeines Wohngebiet" mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eingeschossig festgesetzt. Die zulässige Überschreitung der GRZ von bis zu 50 % wurde nicht ausgeschlossen, sodass die maximal zulässige Versiegelung 60 % beträgt. Ein Waldabstand von 30 m ist einzuhalten. Die Planung der Verkehrsflächen führt Richtung Südwest entlang der bereits versiegelten Fläche.



Tabelle 2: Planung

Geplante Nutzung	Fläche in m²	Fläche in m²	Anteil an der Ge- samtfläche in %
Allgemeines Wohngebiet GRZ 0,4	1.810,00		51,94
davon:			
Bauflächen versiegelt 60%		1.086,00	
Bauflächen unversiegelt 40%		724,00	
Verkehrsfläche	762,00		21,87
Grünflächen	861,00		24,71
Wald	52,00		
	3.485,00		98,51

Abb. 5: Planung (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2023; Konfliktplan)



Mit der Realisierung des B- Planes können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Mögliche <u>baubedingte Wirkungen</u> sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baugrenzen zu folgenden erhöhten Umweltbelastungen:

- 1 Beanspruchung unversiegelter Flächen durch Baustellenbetrieb
- 2 Bodenverdichtung und Abgrabung/Aufschüttung, Lagerung von Baumaterialien
- 3 Störungen durch Lärm, Licht, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich und damit Scheuchwirkung auf Fauna.



Mögliche <u>anlagebedingte Wirkungen</u> sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 Versiegelungen von teilweise bereits beanspruchtem Boden und Flächen
- 2 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Silhuoettenwirkung)
- 3 Beseitigung potentieller Habitate (Überbauungen, Gehölzbeseitigungen)

Mögliche <u>betriebsbedingte Wirkungen</u> sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der bereits bestehenden Baulichkeiten, welche sich nicht erhöhen werden.

durch Wohnnutzung verursachte Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)

6. RELEVANZPRÜFUNG

6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

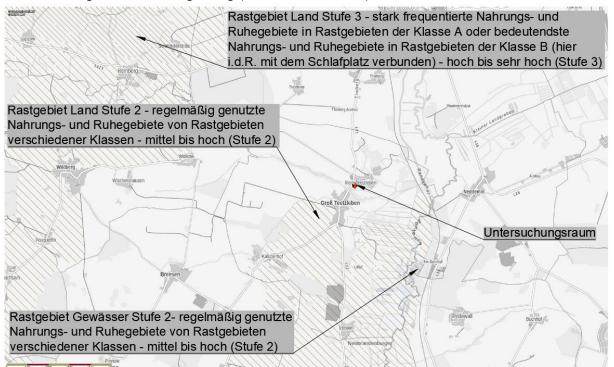
6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Die Gehölze sind Lebensraum sowie Nahrungshabitat für Vogelarten. Das Plangebiet ist relativ klein und seitens der umgebenden Wohnbebauung sowie regelmäßiger Mahd beunruhigt. Die Staudenfluren bzw. die Zierrasen eignen sich nicht als Habitat für Bodenbrüter. Die Garage, welche teilweise in die Verkehrsfläche ragt kann Gebäude- und Nischenbrütern als Habitat dienen.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2345-1 wurden ab 2012 ein Wiesenweihenhorst, 2014 ein besetzter Weißstorchhorst, zwischen 2011 und 2013 zwei Brut- und Revierpaare des Rotmilans sowie zwischen 2008 und 2016 drei besetzte Brutplätze vom Kranich registriert. Keine der zuvor genannten Arten brütet im Plangebiet. Bei Umsetzung des Vorhabens werden keine Dauergrünlandflächen und somit keine Nahrungsflächen des Weißstorches beseitigt. Die nächstgelegenen Rastgebiete sind mindestens 1 km vom Vorhaben entfernt. Somit werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Groß-, Greif- und rastenden Arten nicht berührt. Im weiteren Verlauf des AFB wird die Brutplatzfunktion der Fläche für die übrigen Arten betrachtet.



Abb. 6: Rastgebiete der Umgebung (© LAIV – MV 2022)



6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Gemäß Potenzialabschätzung v. 21.11.23 sind im Plangebiet, aufgrund fehlender Strukturen, mit großer Wahrscheinlichkeit keine Gruppenquartiere zu erwarten. Temporäre Einzelquartiere könnten sich mit geringer Wahrscheinlichkeit an der Garage befinden. Südlich des Vorhabenbereichs können Gruppen- und Einzelquartiere in den Gehölzen nicht ausgeschlossen werden. Die Vorhabenfläche sowie der südliche Untersuchungsraum, insbesondere der Mühlenbach mit den umliegenden Feuchtbiotopen, können als Nahrungshabitat für verschiedene Arten dienen. Zu den Zielarten des GGB gehören auch die Teichfledermaus und Mopsfledermaus, welche die genannten Jagdhabitate potenziell aufsuchen könnten. Der Mühlenbach kann als Leitstruktur von besonderer Bedeutung dienen, insbesondere für die Herbst- und Frühjahreszüge. Das geplante Vorhaben wird diese Leitstruktur voraussichtlich nicht negativ beeinflussen. Auf das Angebot an Einzelquartieren und die Funktion als Nahrungshabitat wird im weiteren Verlauf des AFB näher eingegangen.

6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien

Zauneidechsen sind bezüglich ihrer Lebensraumstrukturen anthropogen orientierte Lebewesen und kommen durchaus im Siedlungsbereich vor. Sie besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigen Abschnitten und dichter bewachsener Bereiche. Die Zauneidechse ist eine typische Art wärmebegünstigter Standorte und bevorzugt dabei relativ deckungsreiche und reich strukturierte Lebensräume. Wichtig sind auch Elemente wie Totholz und Altgras. Zu den wichtigsten Habitaten zählen Trocken- und Halbtrockenrasen, Felsfluren, Binnendünen, Sandtrockenrasen und Zwergstrauchheiden, Gebüschlebensräume und lichte Wälder. Wesentliche Ressourcen, die ein Lebensraum für die Zauneidechse bieten muss, sind ein geeignetes Mikroklima in Bodennähe, Nahrung, Sonnen-

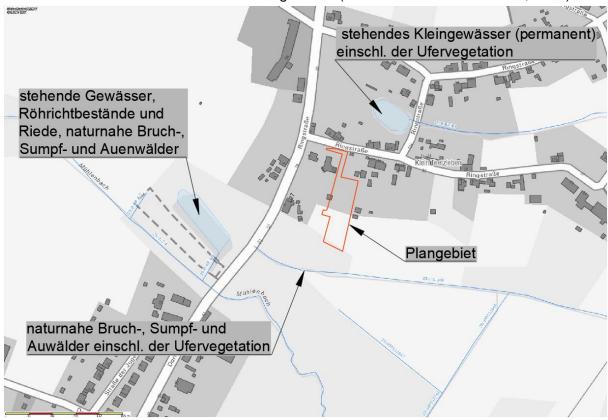


und Versteckplätze, Eiablageplätze und Winterquartiere. Die Pflastersteinschüttung könnte als potenzielles Sommerquartier dienen. Weitere Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes ist sandig jedoch in großen Teilen verdichtet und somit nur partiell grabbar. Die Fläche ist durch regelmäßige Mäharbeiten gestört. Im Rahmen der Erfassungen wurden keine Reptilien im Untersuchungsraum festgestellt. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien

Im Geltungsbereich selbst sind keine Oberflächengewässer und somit keine geeigneten Laichhabitate für Amphibien vorhanden. Jedoch wurden im MTBQ 2345-1 2014 der Moorfrosch (*Rana arvalis*) zwischen Wolkow und Wildberg und 2009 die Rotbauchunke (*Bombina bombina*) bei Altentreptow beobachtet Südlich des Geltungsbereiches befinden sich eine Vielzahl von miteinander vernetzten wasserführenden Fließ- und Kleingewässern. Um Sicherheit über die Funktion des Plangebietes als Landlebensraum zu erlangen wurde daher eine Amphibienkartierung durchgeführt. Im Rahmen dieser Kartierung konnten wandernde Individuen besonders geschützter Arten nachgewiesen werden. Prüfrelevante Arten wurden nicht festgestellt. Das Vorhaben schränkt die Durchgängigkeit des Plangebietes nicht ein. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

Abb. 7: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © GeoBasis-DE/M-V, 2023)



6.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere

Laut Landesinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern (Linfos-MV) wurden im entsprechenden Messtischblattquadranten 2345-1 keine Fischotteraktivitäten nachgewiesen. Die nächstgelegene Biberburg befindet sich ca. 70 m südöstlich der Vorhabenfläche, entlang des



Mühlenbaches und war letztlich im Kartierungsjahr 2013/14 besetzt. Aufgrund der bestehenden Umzäunung des Geländes, wird ein Einwandern in das Plangebiet ausgeschlossen. Der südliche Bereich bleibt aufgrund des einzuhaltenden Waldabstandes von der Planung unberührt, sodass Tiere des angrenzenden Mühlbaches weniger gestört werden. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Laut Linfos M-V wurden im entsprechenden Messtischblattquadranten 2345-1 zwischen 1990 bis 2017 drei Beobachtungen des Eremiten registriert. Der Eremit und der Heldbock bewohnen Höhlen in dickstämmigen Laubbäumen. Die Höhlen des Eremiten müssen einen möglichst großen Mulmmeiler aufweisen, der im Übergangsbereich zum Holz die Nahrung für die Larven sowie das Eiablagesubstrat nachliefert und ein günstiges mikroklimatisches Klima bietet. Besonders Bäume, die ein hohes Alter erreichen, wie Eichen und Linden können große Mulmmeiler aufweisen, die die Grundlage für eine stabile Population liefern. Im Plangebiet sind solche Strukturen nicht vorhanden. Wasserlebensräume für weitere streng geschützte Käferarten bietet das Plangebiet nicht. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Im Plangebiet wachsen keine Futterpflanzen für prüfrelevante Falterarten. Bevorzugte Habitate streng geschützter Falterarten, wie Feuchtlebensräume, Wälder oder karge Flächen mit Thymian bzw. Nachtkerzen oder Weidenröschenarten sind nicht vorhanden. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurden keine streng geschützten Pflanzenarten angetroffen. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken

Habitate der streng geschützten Arten der Wasser- und Feuchtlebensräume der Artengruppen Fische, Libellen und Weichtiere existieren im Plangebiet nicht. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.11. Übersicht Relevanzprüfung

Tabelle 3: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
	Farn-und Blüte	enpflanzen	
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
Apium repens	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
Botrychium multifidum	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
Botrychium simplex	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehmböden	nein
Caldesia parnassifolia	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
Cypripedium calceolus	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein



wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrü- che	nein
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
Pulsatilla patens	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flä- chen	nein
Saxifraga hirculus	Moor-Steinbrech	Moore	nein
Thesium ebracteatum	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
	Landsä	iger	
Bison bonasus	Wisent	Wälder	nein
Canis lupus	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
Castor fiber	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
Cricetus cricetus	Europäischer Feld- hamster	Ackerflächen	nein
Felis sylvestris	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
Lutra lutra	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewach- senen Ufern, Überschwemmungsebe- nen	nein
Lynx lynx	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
Mustela lutreola	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
Sicista betulina	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
Ursus arctos	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
	Flederm		
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unter- schiedliche Landschaftsstrukturen als	ja
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Jagdhabitate (Offenland, Wald, Wald-	ja
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	ränder)	ja
Nyctalus noctula	Abendsegler		ja
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		ja
Pipistrellus pygmaeus Mückenfledermaus			ja
Pipistrellus nathusii Rauhhautfledermaus			ja
Plecotus auritus	Braunes Langohr		ja
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		ja
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		nein
Myotis myotis	Großes Mausohr		ja
Myotis dasycneme	Teichfledermaus		ja

wiss. Artname Nyctalus leisleri	dt. Artname Kleiner Abendsegler	bevorzugter Lebensraum Gebäudeteile, Baumhöhlen, unter-	Vorkommen Habitat im UR
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	schiedliche Landschaftsstrukturen als	ja
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	Jagdhabitate (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsrei-	nein
Plecotus austriacus	Graues Langohr	che Stillgewässer, Fließgewässern),	nein
	Meeress	äuger	
Phocoena phocoena	Schweinswal	Meer	nein
	Kriech		
Coronella austriaca	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete	nein
Emys orbicularis	Europäische Sumpf- schildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
Lacerta agilis	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trocken- standorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
	Amphi		
Hyla arborea	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflä-	nein
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	chen, gehölzfreien Biotopen der	
Triturus cristatus	Kammmolch	Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	
Rana arvalis	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserfüh- rende Gewässer	nein
Bombina bombina	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugs- weise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Wald- bereichen, außerhalb des Verbrei- tungsgebietes	nein
Rana dalmatina	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laub-	nein
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	mischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
Bufo calamita	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme,	nein
Bufo viridis Wechselkröte		sonnenexponierte, schnell durch- wärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
	Fisc	he	
Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
Acipenser sturio	Europäischer Stör	Flüsse	nein
Coregonus oxyrhinchus	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
	Falte	er	
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	
wice. 7 it il carrie	di. 7 il	bovoizagioi zosonoraam	Vorkommen Habitat im UR
Lopinga achine	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. Oenothera biennis)	nein
	Käfe	•	
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
Dytiscus latissimus	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Still- gewässer mit besonnten Flachwas- serbereichen	nein
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
Osmoderma eremita	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laub- bäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
	Libelle		
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhoch- moore	nein
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewäs- ser	nein
	Weichti	ere	
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschne- cke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
	Avifau	na	1
	alle europäischen Brut- vogelarten	gehölz- und gebäudebewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

• Avifauna • Fledermäuse



7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Avifauna

7.1.1. Brutvögel

Im Rahmen der 8 maligen Begehungen wurden die Arten der Tabellen 2 bis 5 festgestellt.

Der laut Roter Liste Deutschlands gefährdete Bluthänfling der Tabelle 2 wird im Anhang 2.1 in einem Formblatt einzeln besprochen.

Die übrigen ausschließlich besonders geschützten Arten der Tabellen 3 und 5 (Baum-, Gebüsch-, Höhlen- und Nischenbrüter) werden ebenfalls in Formblättern besprochen. Eine Auseinandersetzung in Gruppen erfolgt in den Anhängen 2.2 und 2.4.

Tabelle 4: Festgestellte gefährdete Brutvogelarten

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bluthänfling	Carduelis cannabina	3/V			Ba, Bu	[1]/1	S, I	Erhalt, 30 m Wald- abstand, Neupflan- zung

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 5: Festgestellte ungefährdete Baumbrüter

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	Turdus merula	*/*			Ba, Bu	[1]/1	А	Neupflanzungen
Grünfink	Carduelis chloris	*/*			Ва	[1]/1	S, Kn, O, I	Neupflanzungen

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 6: Festgestellte ungefährdete Gebüschbrüter

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Gartengras- mücke	Sylvia borin	*/*			Ba, Bu		I, Sp, Schn, O, Kn	Neupflanzungen

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 7: Festgestellte ungefährdete Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bachstelze	Motacilla alba	*/*			N, H, B	[2]/3	I, Schn, Sp	Ersatzquartiere
Zaunkönig	Troglody- tes tro- glodytes	*/*			N, H, Bu	[1]/1	I, Sp	Ersatzquartiere

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.2. Nahrungsgäste während der Brutzeit

Während und außerhalb der Brutzeit 2022 fanden sich die 23 Vogelarten der Tabelle 6 zur Nahrungsaufnahme oder als Durchzügler im Untersuchungsraum ein. Eine genaue Verortung der Nahrungsgäste fand nicht statt.

Tabelle 8: Festgestellte Nahrungsgäste

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Blaumeise	Parus caeru- leus	*/*			Н	[2]/2	I, Sp, S, N, Kn	Neupflanzungen
Buntspecht	Dendrocopus major	*/*			Н	[2]/3	I, N, O, S	Neupflanzungen



Eichelhäher	Garrulus glandarius	*/*			Ва	[1]/1	N, I , A	Neupflanzungen
Elster	Pica pica	*/*			Ва	[2]/1	A, Aa	Neupflanzungen
Feldsperling	Passer monta- nus	V/3			Н	[2]/2	S , I, Kn, O	Neupflanzungen
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V/*			H, N	[2]/3	I, Sp, Am, W, Schn, O	Neupflanzungen
Grauschnäpper	Muscicapa striata	V/*	П		N	[2]/3	I, W, O, Schn	Neupflanzungen
Grünspecht	Picus viridis	*/*		Х	Н	[2]/3	A , I, Sp, O	Neupflanzungen
Haussperling	Passer dome- sticus	V/V			Н	[2]/3	S, I, (A)	Neupflanzungen
Kleiber	Sitta europaea	*/*			Н	[2]/3	I, S, O, N	Neupflanzungen
Kohlmeise	Parus major	*/*			Н	[2]/2	I, A	Neupflanzungen
Mauersegler	Apus apus	*/*			Н	[1, 3]/2	I, Sp	Neupflanzungen
Mehlschwalbe	Delichon urbica	3/V			Gb, K	[3]/2	I, Sp	Neupflanzungen
Nebelkrähe	Corvus cornix	*/*			Ва	[1]/1	A, Aa	Neupflanzungen
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V/V			N	[1, 3]/2	I	Neupflanzungen
Ringeltaube	Columba palumbus	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	Neupflanzungen
Rotmilan	Milvus milvus	V/V	I	х	Но	[1a]/3, W3	Ks, V , Aa, (F, I, W)	Neupflanzungen
Schwarzmilan	Milvus mig- rans	*/*	I	х	Но	[1a], 3/W2	Ks, F, Aa, R, Ap, W, Schn, I	Neupflanzungen
Star	Sturnus vulga- ris	3/*			Н	[2]/2	A, O	Neupflanzungen
Stieglitz	Carduelis carduelis	*/*			Ва	[1]/1	S, I	Neupflanzungen
Türkentaube	Streptopelia decaocto	*/*			Ba, Gb	[1]/1	S, O	Neupflanzungen
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	*/*			Ba, K	[1, 3]/1	W , O, I	Neupflanzungen
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*/*			Ва	[1]/1	I, O	Neupflanzungen

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.3. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 2.3** resultiert folgender artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

• <u>Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1</u> <u>BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:</u>

Baubedingt: Das Plangebiet wird nach Genehmigung der Planung einem Baugeschehen unterworfen sein. Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen in den Gehölzen festgestellt. Die einzelne Mirabelle im Waldabstand bleibt erhalten. Vier einzelne Sträucher können beseitigt werden. Die Bauarbeiten werden das Gelände tagsüber



beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen verursachen keine Tötungsgefahr bei Nahrungsgästen, da diese verscheucht werden, können aber zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen, durch direkte Einwirkung in Brutplätze führen. Um dem zu begegnen, dürfen Fällungen nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

Maßnahme gem. V1 - siehe Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Anlagebedingt: Vogelschlag wird durch kleine Fensterfronten, Möbelierung und Sonnenschutz vermieden.

Maßnahme gem. V3 - siehe Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Betriebsbedingt: nicht relevant - wegen geringer Immissionen

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

• Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen: Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren im betreffenden Messtischblattquadranten 2345-1. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Die Beunruhigung von Habitaten außerhalb des Baugeschehens wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Brutvögel. Die temporäre Beeinträchtigung führt nicht zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Der Tötung und Verletzung ausschließlich im Plangebiet brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch vorgenannte direkte Einwirkung auf Bruthabitate wird durch eine Bauzeitenregelung begegnet. Ein Verlust von Habitaten in Form fehlender Brutplätze, wird durch Neupflanzungen auf den unbebauten Grundstücksflächen und Ersatznistkästen ausgeglichen.

Maßnahme gem. V1- V2, G1, CEF1 - siehe Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Anlagebedingt: Innerhalb des Plangebietes entsteht eingeschossige Wohnbebauung, der Umgebung entsprechend. Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben, da das umliegende Gelände bereits bebaut ist. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin gewährleistet. Vogelschlag wird durch kleine Fensterfronten, Möbelierung und Sonnenschutz vermieden.

Maßnahme gem. V3 - siehe Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Betriebsbedingt: Die Wohnfunktion bringt verschwindend geringe zusätzliche Immissionen mit sich. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.



Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:

Baubedingt: Die temporäre Beunruhigung des Baubereiches zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und dessen Umfeld. Infolge der Umsetzung der Planung werden im Bereich des Plangebietes potenzielle Bruthabitate durch Fällungen beseitigt. Die Beseitigung der Sträucher und die Beunruhigung der Garage führen zum Verlust von Fortpflanzungsstätten und werden durch Anpflanzfestsetzungen von Sträuchern und Bäumen auf unbebauten Grundstücksflächen sowie durch Ersatznistkästen ersetzt. Das Angebot an Fortpflanzungsund Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Maßnahme gem. G1, CEF1 - siehe Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Anlagebedingt: nicht relevant - Die Silhouettenveränderung wird die Funktionen der umliegenden Lebensräume nicht beeinträchtigen. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist, für alle Vogelarten des Umlandes weiterhin gewährleistet.

Betriebsbedingt: nicht relevant - Die Beunruhigung durch Wohnnutzung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

7.2. Microchiroptera

Das vom Büro Captis Natura festgestellte Lebensraumpotenzial stellt sich gemäß Punkt 6.3 dar.

In der folgenden Tabelle sind die 14 im Plangebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten aufgeführt. Potenzielle Quartiere sind in allen Gehölznischen, Spalten und Rissen vorhanden. Das Plangebiet, welches hauptsächlich eine Baulücke und Waldrand umfasst, besitzt ebenfalls eine Bedeutung als Nahrungshabitat.

Tabelle 9: Potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	Streng geschützt nach BNatSchG	RL D	RL M-V
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	IV	x	2	1
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	IV	Х	3	3



Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	IV	Х	V	2
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	IV	Х	D	1
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	IV	х		4
Großes Mausohr	Myotis myotis	IV	х	V	2
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	IV	х		3
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	IV	х	D	1
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	IV	х	V	3
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	IV	х		4
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	IV	х		4
Mückenfledermaus	Pipistrellis pygmaeus	IV	х	D	
Braunes Langohr	Plecotus auritus	IV	Х	V	4
Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	IV	Х	D	1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.2.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Fledermäuse

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern des **Anhangs 3** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Fledermausarten:

• <u>Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG</u> bezogen auf die Projektwirkungen:

Baubedingt: Vier einzelne Sträucher können beseitigt werden. Die Garage und eine Mirabelle bleiben erhalten. Ruderale Staudenflur und artenarmer Zierrasen werden überbaut. Die Bauarbeiten können das Gelände und die ggf. in der Garage vorkommenden Fledermäuse beunruhigen. Dies führ nicht zur Tötung und Verletzung von Individuen.

Anlagebedingt: Plangebiet bleibt durchgängig – nicht relevant

Betriebsbedingt: Immissionen werden sich nicht erhöhen - nicht relevant

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von der ökologischen Baubegleitung) erforderlich.

Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen: Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Die Bauarbeiten lösen keine Tötungen und Verletzungen von Individuen aus, weil keine Quartiersmöglichkeiten beseitigt werden.

Anlagebedingt: Die Durchgängigkeit wird nicht eingeschränkt. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt durch Festsetzung des Waldabstandes und durch Pflanzungen auf den Grundstücken erhalten. Leitlinien werden nicht beseitigt.

Maßnahme: Waldabstand sowie V2; G1 siehe Pkt. 8 "Zusammenfassung"

Betriebsbedingt: nicht relevant wegen gleichbleibender Immissionen



Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von der ökologischen Baubegleitung) erforderlich.

• <u>Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:</u>

Baubedingt: Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und in dessen Umfeld. Infolge der Umsetzung vorgenannter Planung werden im Bereich des Plangebietes keine potenziellen Quartiere beseitigt.

Anlagebedingt: keine Betriebsbedingt: keine

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von der ökologischen Baubegleitung) erforderlich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG definierten Tötungs- und Verletzungsverbot und dem Tatbestand der erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Um die Tötung und Verletzung von Brutvögeln im Zuge der Bauarbeiten zu verhindern, sind eventuelle Strauchbeseitigungen, Gehölzrückschnitte sowie die Baufeldfreimachung (u.a. die Herrichtung der Zuwegungen, Montage-,Fundament- und Baueinrichtungsflächen) zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zu realisieren. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt, ggf. sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Vergrämungsmaßnahmen umzusetzen.
- V2 In der von Bebauung freizuhaltenden Waldabstandsfläche sind Gehölze zu erhalten und extensives Grünland durch maximal 2 malige Mahd im Jahr zu entwickeln.



- V3 Große Fensterfronten können Durchlässigkeit vortäuschen und damit Vogelschlag verursachen. Große Fensterfronten sind bei der Planung der Wohngebäude zu vermeiden.
- V4 Um Konflikte zwischen Projektrealisierung und Artenschutz jeweils in der aktuellen Ausführungsphase erkennen zu können und die erforderlichen und fachlich geeigneten Maßnahmen zu einer erfolgreichen Konfliktlösung zu gewährleisten ist eine ökologische Baubetreuung im Zeitraum vom 15.02. bis 31.08. erforderlich. Diese Baubegleitung ist durch einen Gutachter auf den Gebieten der Herpetologie und Ornithologie zu realisieren. GGf. vorgefundene Lurche/Reptilien sind zu bergen, zu versorgen und in geeignete Lebensräume im Umfeld des Vorhabens zu verbringen.
- V5 Es ist Beleuchtung mit möglichst wenig Blauanteilen zu verwenden. Empfohlen werden warmweiße LEDs. Ausgestattet sind diese mit einer Farbtemperatur bis etwa 3.000 Kelvin.

Die folgenden Gestaltungsmaßnahmen wirken dem laut § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

<u>Gestaltungsmaßnahmen</u>

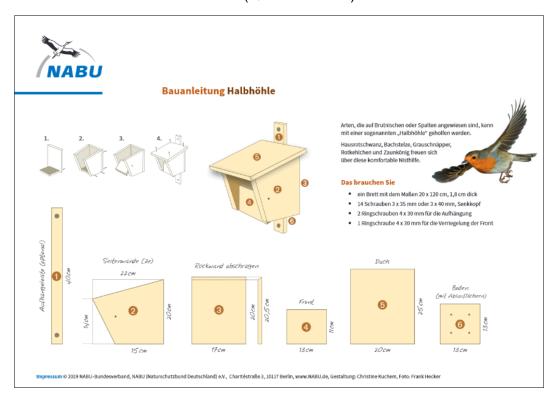
Auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen und auf der Grünfläche sind pro angefangenen zusätzlichen 150 m² versiegelter Fläche 1 hochstämmiger Obstbaum 2x verpflanzt, Stammumfang 12 – 14 cm mit Ballen; Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (z.B. Corylus avellana (Hasel), Viburnum opulus (Schneeball), Cornus mas (Kornelkirsche), Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Holunder),Beerensträucher)) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

CEF - Maßnahmen

- CEF 1 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für 2 Nischenbrüter (Bachstelze, Zaunkönig) ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind 1 Jahr vor Baubeginn an zwei Eschen im Süden des Plangebietes zu installieren.
 - Lieferung und Anbringung an den zur Erhaltung festgesetzten Bäumen von insgesamt: 2 Nistkästen mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 8 des AFB.



Abb. 8: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)



9. QUELLEN

- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010"
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tierund Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABI. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.Dezember 2022 geändert worden ist,
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBI. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228),



- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier-und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07.August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,

10. Anhang 1 - Abkürzungsverzeichnis

Nahrung	•	meisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = , Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst,
	Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = cken; V = Vögel; W = Würmer, (in A	vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schne- usnahmefällen), [Spezifizierung]
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gl	b=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Sp	palte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	 = Anhang I der EU-Vogelschutzricht Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL 	tlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland	(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste MeckVp.	1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet,3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste= noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal	[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten ge- mäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umge- bung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone)



[1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald

[2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[4] = Nest und Brutrevier

[5] = Balzplatz

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art)

4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers

5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers

W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

Erlöschen des Schutzes



11. Anhang 2 – Formblätter Brutvögel

11.1. Anhang 2.1 –Bluthänfling

51 11 11 11	
Bluthänfling Car	duelis cannabina
Schutzstatus	
RL MV: V	☑ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
RL D: 3	□ streng geschützte Art
1125.0	
Desta de la catalla de	
Bestandsdarstellung	
wüchsiger Krautschicht. Be buschte Halbtrockenrasen, dichtem Gebüsch und junge platz ist gemäß §44 Abs. 1 jeweiligen Brutperiode. Der Inen. Die Fluchtdistanz beträ Vorkommen in M-V: Mit hoher Stetigkeit in M-V stark abnehmende Bestände 24.000 BP (Vökler, 2014). Gefährdungsursachen: Wesentliche Ursache für der dustriellen Landwirtschaft ver den Nahrungsflächen durch	alboffene Landschaften mit niedrigen Hecken, Büschen mit nicht zu hochevorzugt junge Nadelbaumkulturen, Kahlschläge, Baumschulen, ver-Ruderalfluren, stadtrandnahe Friedhöfe. Baum- und Gebüschbrüter in Koniferen. Sehr kleines Nestrevier (< 300 m²). Das Nest oder der Nist-BNatSchG gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt nach Beenden der Bluthänfling ernährt sich von Pflanzensamen, kleinen Insekten und Spingt < 10-20 Meter (Flade, 1994). Verbreitet. Allerdings im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen e. Im gesamten Mecklenburg-Vorpommern umfasst der Bestand 13.500- De Bestandsrückgang ist, der mit dem Einsatz von Herbiziden in der inserbundene Verlust artenreicher Krautsäume. In Ortschaften verschwinzunehmende Bebauung, Gartennutzung und zu intensive Pflegemaßn fehlen in Wäldern (Vökler, 2014).
Vorkommen im Untersuchur	
⊠ nachgewiesen	□ potenziell vorkommend
	en im Untersuchungsraum: 1 Brutpaar in den Gehölzen
	ler, 2014: Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 wurden im
	345-1 8-20 Brutpaare festgestellt
	/erbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
Auflistung der Maßnahmen: - V1-V3, G1	Jamaishannen sowie vorgezogene Ausgleichsmaishannen (GEI).
BNatSchG (ausgenommen Fortpflanzungs- und Ruhe	des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von stätten): on Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsfor-
men	,
☐ Das Verletzungs- und	Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der
	rstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
Beschädigung oder Ze Die Gefahr Vögel zu verletzen o ben wurde Brutgeschehen des gungen sind außerhalb der Bru	Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der erstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierung zum Vorha-Bluthänflings in den Gehölzen des Plangebietes festgestellt. Die Gehölzbeseititzeit durchzuführen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder ngstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
Prognose und Bewertung	des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tie	eren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- eiten



☐ Die Störung führt zur \	/erschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population					
_	zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population					
Eine erhebliche Störung liegt von	or, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der loka-					
	Tötungen oder Verletzungen werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden.					
	Ife der Anpflanzfestsetzung wird der Verlust möglicher Fortpflanzungsstätten					
Nr. 2 BNatSchG.	ation ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1					
Prognose und Bewertung BNatSchG sowie ggf. der \	der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG					
	n Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)					
☐ Beschädigung oder Ze	erstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten					
☐ Tötung von Tieren im 2 nicht auszuschließen						
☐ Vorgezogene Ausgleic vermeiden	hsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu					
☐ Beschädigung oder Ze räumlichen Zusammer	erstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im nhang nicht gewahrt					
ausgeglichen. Damit entsteht ko	lfe der Anpflanzfestsetzung wird der Verlust möglicher Fortpflanzungsstätten ein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.					
	ellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände					
	h § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG					
☐ Treffen zu	Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich					
	artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit					
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG						
Wahrung des Erhaltungszus <u>Die Gewährung einer A</u>						
☐ Keiner Verschlechteru	ng des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen					
☐ Keiner Verschlechteru	ng des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen					
☐ Kompensatorische Ma	ßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich					
	Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement					
Begründung, dass EHZ gewah	t bleibt					
11.2. Anhang 2.3	– besonders geschützte Baumbrüter					
Amsel (Turdus merula),	Grünfink (Carduelis chloris)					
Schutzstatus						
RL MV:	☑ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie					
RL D:	☐ streng geschützte Art					
	☐ MV besondere Verantwortung					
Bestandsdarstellung	In Describer Voluntiforming					
Angaben zur Autökologie:	or in Taballa 5 aufgaführtan Vagalartan eind nach \$44 PNatSahC ala					
	er in Tabelle 5 aufgeführten Vogelarten, sind nach §44 BNatSchG als ich geschützt. Der Schutz erlischt mit der Beendigung der jeweiligen					
	s die Arten keine Bindung an ehemalige Brutplätze aufweisen und ihre					
	rlich neu in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Biotopstrukturen					
	n anspruchslose, anpassungsfähige und häufig vorkommende Arten mit					
geringen Fluchtdistanzen.	The same state of the same sta					
Vorkommen in M-V:						
Nahezu flächendeckend						
Gefährdungsursachen:						
Ungefährdet						



Vorkommen im Untersuchungsraum

\boxtimes	nachgewiesen potenziell vorkommend
Beschr	eibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: im Baum im Waldabstand
	Population nach Vökler, 2014: Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 wurden im
	schblattquadranten 2345-1, 401-1.000 Brutpaare (BP) der Amsel, 151-400 BP des Grünfinks
festges	
	g des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
-	zifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
<u>Auflistu</u>	ng der Maßnahmen:
-	V1-V3, G1
Progno	ose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1
BNatS	chG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von
Fortpfl	anzungs- und Ruhestätten):
Verletz	ung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsfor-
men	
	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der
_	Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
\boxtimes	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der
	Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
Die Gefa	ahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierung zum Vorha-
	de Brutgeschehen der besonders geschützten Baumbrüter im Süden prognostiziert. Der Baumbleibt
	. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbe-
	ach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
	ose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
	iches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-
	und Wanderungszeiten
	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
⊠ .	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
	bebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen
	on (2345-1) einer Art führen. Der Baum bleibt erhalten. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44
	Nr. 2 BNatSchG. pse und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5
	chG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG
<u>`</u>	gen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)
Ш	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
	nicht auszuschließen
	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu
	vermeiden
	Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im
	räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Der Bau	ım bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.
Zusamı	menfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände
	botstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
_	Š
Ш	Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
\boxtimes	Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegu	ung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrur	ng des Erhaltungszustandes
	Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:
	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
	ng der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement dung, dass EHZ gewahrt bleibt
-Jugiuil	and, and an in gorial in color



11.5. Alliang 2.4	- besoriders gescritizie Gebascribrater
Gartengrasmücke (Sylvi	ia borin)
Schutzstatus	
RL MV: *	
RL D: *	□ streng geschützte Art
	☐ MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
Angaben zur Autökologie:	
Die Nester aller in Tabelle 6	aufgeführten Arten sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte
	chutz erlischt mit der Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Das heißt,
	g an ehemalige Brutplätze aufweisen und ihre Brut- und Lebensstätten
	der zur Verfügung stehenden Biotopstrukturen errichten. Es handelt
tanzen.	le, anpassungsfähige und meist häufige Arten mit geringen Fluchtdis-
Vorkommen in M-V:	
	d in Mecklenburg-Vorpommern häufig und weit verbreitet. Sie kommen
	als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf.
Gefährdungsursachen:	
	elungen und Flächeninanspruchnahme, Prädation
Vorkommen im Untersuchur	•
□ nachgewiesen □ na	□ potenziell vorkommend
	en im Untersuchungsraum: In den Sträuchern des Plangebietes
	ler, 2014: Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 wurden im 345-1 151-400 Brutpaare (BP) der Gartengrasmücke festgestellt.
	/erbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<u> </u>	gsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
Auflistung der Maßnahmen:	gennamian como rol gozogono / taogretonomamian (ozi /).
- V1-V3, G1	
Prognose und Bewertung	des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1
	sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von
Fortpflanzungs- und Ruhe	
	on Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsfor-
men ☐ Das Verletzungs- und	Tätungariaika arkäht ajah für dia ladividuan ajgaifikant havu daa Diaika dar
3	Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der erstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
	Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der
3	erstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
Die Gefahr Vögel zu verletzen o	oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierung zum Vorha-
	pesonders geschützten Gebüschbrüter in vier Sträuchern festgestellt. Eventu-
	len außerhalb der Brutperiode durchgeführt. So besteht nicht die Gefahr brü- erletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
	des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
	eren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-
rungs- und Wanderungsze	
☐ Die Störung führt zur \	erschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
	zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung liegt vo	r, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen
Population einer Art führen. Mith	nilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren aus-
goodhloogen worden In Dalan	en der Anpflanzfestsetzung werden neue Sträucher gepflanzt. Zu erwähnen ist,



Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt 11.4. Anhang 2.4 – besonders geschützte Nischenbrüter Bachstelze (Motacilla alba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Schutzstatus RL MV: * ☑ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie RL D: * ☐ MV besondere Verantwortung Bestandsdarstellung							
BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Sträucher werden entfernt. Neue Habitate werden durch Anpflanzungen geschaffen. Bruthabitate und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben erhalten. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungssstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfülen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes sind erforderlich Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt 11.4. Anhang 2.4 – besonders geschützte Nischenbrüter Bachstelze (Motacilla alba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Schutzstatus RL MV: *	kale Pop	oulation ist nicht gefähre	let. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.				
(Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten) □ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten □ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen □ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden □ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Sträucher werden entfernt. Neue Habitate werden durch Anpflanzungen geschaffen. Bruthabitate und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben erhalten. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG □ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich □ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: □ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes sind erforderlich Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt 11.4. Anhang 2.4 – besonders geschützte Nischenbrüter Bachstelze (Motacilla alba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Schutzstatus RL MV: * ☑ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art □ MV besondere Verantwortung	Progno	se und Bewertung	der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5				
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Sträucher werden entfernt. Neue Habitate werden durch Anpflanzungen geschaffen. Bruhabitate und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben erhalten. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich Treffen nicht zu artenschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes sind erforderlich Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt 11.4. Anhang 2.4 – besonders geschützte Nischenbrüter Bachstelze (Motacilla alba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Schutzstatus RL MV: *	BNatSc	chG sowie ggf. der \	/erletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG				
nicht auszuschließen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Sträucher werden entfernt. Neue Habitate werden durch Anpflanzungen geschaffen. Bruthabitate und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben erhalten. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes sind erforderlich Auflistung der Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt 11.4. Anhang 2.4 – besonders geschützte Nischenbrüter Bachstelze (Motacilla alba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Schutzstatus RL MV:* Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie RL D:* Wy besondere Verantwortung							
Sträucher Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Sträucher werden entfernt. Neue Habitate werden durch Anpflanzungen geschaffen. Bruthabitate und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben erhalten. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich ☑ Treffen nicht zu artenschutzrechtlichen Prüfung endet hiermit Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes sind erforderlich Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt 11.4. Anhang 2.4 – besonders geschützte Nischenbrüter Bachstelze (Motacilla alba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Schutzstatus RL MV: * ☐ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie RL D: * ☐ MV besondere Verantwortung Bestandsdarstellung			Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten				
räumlichen Züsammenhang nicht gewahrt Sträucher werden entfernt. Neue Habitate werden durch Anpflanzungen geschaffen. Bruthabitate und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben erhalten. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfülen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG □ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich □ Treffen nicht zu artenschutzrechtlichen Prüfung endet hiermit Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: □ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen □ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen □ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes sind erforderlich Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt 11.4. Anhang 2.4 − besonders geschützte Nischenbrüter Bachstelze (Motacilla alba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Schutzstatus RL MV: * □ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie RL D: * □ MV besondere Verantwortung Bestandsdarstellung			chsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu				
Sträucher werden entfernt. Neue Habitate werden durch Anpflanzungen geschaffen. Bruthabitate und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben erhalten. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes sind erforderlich Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt 11.4. Anhang 2.4 – besonders geschützte Nischenbrüter Bachstelze (Motacilla alba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Schutzstatus RL MV: * Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie RL D: * MV besondere Verantwortung Bestandsdarstellung							
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich ☐ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt 11.4. Anhang 2.4 – besonders geschützte Nischenbrüter Bachstelze (Motacilla alba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Schutzstatus RL MV: * ☑ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie RL D: * ☐ MV besondere Verantwortung Bestandsdarstellung	Angebot geeigne	er werden entfernt. Neu : an Fortpflanzungs- und t die ökologische Funkti	e Habitate werden durch Anpflanzungen geschaffen. Bruthabitate und damit das dRuhestätten bleiben erhalten. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind on der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfül-				
□ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich □ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: □ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen □ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen □ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt 11.4. Anhang 2.4 – besonders geschützte Nischenbrüter Bachstelze (Motacilla alba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Schutzstatus RL MV: * □ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie RL D: * □ MV besondere Verantwortung Bestandsdarstellung							
Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt 11.4. Anhang 2.4 – besonders geschützte Nischenbrüter Bachstelze (Motacilla alba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Schutzstatus RL MV: * Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie RL D: * MV besondere Verantwortung Bestandsdarstellung	Die Ver	botstatbestände nach	n § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG				
Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt 11.4. Anhang 2.4 – besonders geschützte Nischenbrüter Bachstelze (Motacilla alba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Schutzstatus RL MV: * Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie RL D: * MV besondere Verantwortung Bestandsdarstellung		Treffen zu	Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich				
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt 11.4. Anhang 2.4 — besonders geschützte Nischenbrüter Bachstelze (Motacilla alba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Schutzstatus RL MV: * ☑ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie RL D: * ☑ Streng geschützte Art ☐ MV besondere Verantwortung Bestandsdarstellung	\boxtimes	Treffen nicht zu					
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt 11.4. Anhang 2.4 – besonders geschützte Nischenbrüter Bachstelze (Motacilla alba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Schutzstatus RL MV: * ☑ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie RL D: * ☐ MV besondere Verantwortung Bestandsdarstellung	Darleg	Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG					
Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt 11.4. Anhang 2.4 − besonders geschützte Nischenbrüter Bachstelze (Motacilla alba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)							
 □ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen □ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt 11.4. Anhang 2.4 – besonders geschützte Nischenbrüter Bachstelze (Motacilla alba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Schutzstatus RL MV: * □ Streng geschützte Art □ MV besondere Verantwortung Bestandsdarstellung 		•					
□ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt 11.4. Anhang 2.4 – besonders geschützte Nischenbrüter Bachstelze (Motacilla alba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Schutzstatus RL MV: * □ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie RL D: * □ streng geschützte Art □ MV besondere Verantwortung Bestandsdarstellung	_						
Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt 11.4. Anhang 2.4 – besonders geschützte Nischenbrüter Bachstelze (Motacilla alba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Schutzstatus RL MV: *	_						
11.4. Anhang 2.4 – besonders geschützte Nischenbrüter Bachstelze (Motacilla alba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Schutzstatus RL MV: * □ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie RL D: * □ MV besondere Verantwortung Bestandsdarstellung	_						
11.4. Anhang 2.4 – besonders geschützte Nischenbrüter Bachstelze (Motacilla alba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Schutzstatus RL MV: * □ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art □ MV besondere Verantwortung Bestandsdarstellung	Διitligtiir	na dar Nallnahman mit					
Bachstelze (Motacilla alba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Schutzstatus RL MV: *							
Schutzstatus RL MV: *							
RL MV: *	Begründ	dung, dass EHZ gewahr	t bleibt				
RL MV: *	Begründ 11.4	ung, dass EHZ gewahr . Anhang 2.4	– besonders geschützte Nischenbrüter				
RL D: * streng geschützte Art MV besondere Verantwortung Bestandsdarstellung	Begründ 11.4	ung, dass EHZ gewahr . Anhang 2.4	– besonders geschützte Nischenbrüter				
RL D: * streng geschützte Art MV besondere Verantwortung Bestandsdarstellung	11.4 Bachs	telze (<i>Motacilla al</i>	– besonders geschützte Nischenbrüter				
□ MV besondere Verantwortung Bestandsdarstellung	11.4 Bachs	telze (<i>Motacilla ali</i>	ba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)				
Bestandsdarstellung	11.4 Bachs	telze (Motacilla alustatus RL MV: *	ba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie				
•	11.4 Bachs	telze (<i>Motacilla ali</i> status	ba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art				
AUDADED 701 AUTOKOTOTE	11.4 Bachs Schutz	telze (Motacilla alustatus RL MV: * RL D: *	ba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art				
	11.4 Bachs Schutz	telze (Motacilla ali status RL MV: * RL D: *	ba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art				
	Bachs Schutz Bestand	telze (Motacilla ali status RL MV: * RL D: *	ba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art MV besondere Verantwortung				
desetziich deschatzt. Der Schatz des Mistbiatzes des Zauhkonius enischt hilt der Deendidung der	Bachs Schutz Bestand Angabe Die Nes	telze (Motacilla ali status RL MV: * RL D: * dsdarstellung en zur Autökologie: ster der in Tabelle 7 a	besonders geschützte Nischenbrüter ba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art MV besondere Verantwortung sufgeführten Arten sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte				
	Bachs Schutz Bestand Angabe Die Nes	telze (Motacilla ali status RL MV: * RL D: * dsdarstellung en zur Autökologie: ster der in Tabelle 7 aich geschützt. Der Sci	besonders geschützte Nischenbrüter ba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art MV besondere Verantwortung sufgeführten Arten sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte hutz des Nistplatzes des Zaunkönigs erlischt mit der Beendigung der				
jeweiligen Brutperiode. Die Bachstelze beansprucht ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwech-	Begründ 11.4 Bachs Schutz Bestand Angabe Die Nes gesetzli jeweilig	telze (Motacilla ali status RL MV: * RL D: * dsdarstellung en zur Autökologie: ster der in Tabelle 7 ali ich geschützt. Der Sc en Brutperiode. Die E	besonders geschützte Nischenbrüter ba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art MV besondere Verantwortung sufgeführten Arten sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte hutz des Nistplatzes des Zaunkönigs erlischt mit der Beendigung der Bachstelze beansprucht ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwech-				
jeweiligen Brutperiode. Die Bachstelze beansprucht ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb	Bachs Schutz Bestand Angabe Die Nes gesetzli jeweilig selnd g	telze (Motacilla ali status RL MV: * RL D: * dsdarstellung en zur Autökologie: ster der in Tabelle 7 alich geschützt. Der Scien Brutperiode. Die Eenutzter Nester/Nistp	ba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art MV besondere Verantwortung sufgeführten Arten sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte hutz des Nistplatzes des Zaunkönigs erlischt mit der Beendigung der Bachstelze beansprucht ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechlätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb				
jeweiligen Brutperiode. Die Bachstelze beansprucht ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwech- selnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz des Nistplatzes	Begründ 11.4 Bachs Schutz Bestand Angabe Die Nes gesetzli jeweilig selnd g der Bru	telze (Motacilla ali status RL MV: * RL D: * dsdarstellung en zur Autökologie: ster der in Tabelle 7 alich geschützt. Der Scien Brutperiode. Die Eenutzter Nester/Nistptzeit führt nicht zur Be	ba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art MV besondere Verantwortung sufgeführten Arten sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte hutz des Nistplatzes des Zaunkönigs erlischt mit der Beendigung der Bachstelze beansprucht ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechlätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz des Nistplatzes				
jeweiligen Brutperiode. Die Bachstelze beansprucht ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz des Nistplatzes der Bachstelze erlischt mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ort-	Begründ 11.4 Bachs Schutz Bestand Angabe Die Nes gesetzli jeweilig selnd g der Bru der Bac	telze (Motacilla ali status RL MV: * RL D: * dsdarstellung en zur Autökologie: ster der in Tabelle 7 ali ich geschützt. Der Sc en Brutperiode. Die E enutzter Nester/Nistp tzeit führt nicht zur Be chstelze erlischt mit d	ba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art MV besondere Verantwortung Bufgeführten Arten sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte hutz des Nistplatzes des Zaunkönigs erlischt mit der Beendigung der Bachstelze beansprucht ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechlätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb beinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz des Nistplatzes er Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ort-				
jeweiligen Brutperiode. Die Bachstelze beansprucht ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz des Nistplatzes der Bachstelze erlischt mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art). Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungs-	Begründ 11.4 Bachs Schutz Schutz Bestand Angabe Die Nes gesetzli jeweilig selnd g der Bru der Bac streue u	telze (Motacilla ali status RL MV: * RL D: * dsdarstellung en zur Autökologie: ster der in Tabelle 7 aich geschützt. Der Scien Brutperiode. Die Eenutzter Nester/Nistptzeit führt nicht zur Bechstelze erlischt mit dund ökologischer Flex	ba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art MV besondere Verantwortung Bufgeführten Arten sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte hutz des Nistplatzes des Zaunkönigs erlischt mit der Beendigung der Bachstelze beansprucht ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechlätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb beinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz des Nistplatzes er Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortsibilität der Art). Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungs-				
jeweiligen Brutperiode. Die Bachstelze beansprucht ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz des Nistplatzes der Bachstelze erlischt mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art). Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungsfähige und meist häufige Arten mit geringen Fluchtdistanzen.	Begründ 11.4 Bachs Schutz Bestand Angabe Die Nes gesetzli jeweilig selnd gr der Bru der Bac streue u fähige u	telze (Motacilla ali status RL MV: * RL D: * dsdarstellung en zur Autökologie: ster der in Tabelle 7 aich geschützt. Der Scien Brutperiode. Die Eenutzter Nester/Nistptzeit führt nicht zur Behstelze erlischt mit dund ökologischer Flezund meist häufige Arte	ba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art MV besondere Verantwortung Bufgeführten Arten sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte hutz des Nistplatzes des Zaunkönigs erlischt mit der Beendigung der Bachstelze beansprucht ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechlätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb beinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz des Nistplatzes er Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortsibilität der Art). Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungs-				
jeweiligen Brutperiode. Die Bachstelze beansprucht ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz des Nistplatzes der Bachstelze erlischt mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art). Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungsfähige und meist häufige Arten mit geringen Fluchtdistanzen. <u>Vorkommen in M-V:</u>	Begründ 11.4 Bachs Schutz Bestand Angabe Die Nes gesetzli jeweilig selnd g der Bru der Bac streue u fähige u Vorkom	telze (Motacilla ali status RL MV: * RL D: * dsdarstellung en zur Autökologie: ster der in Tabelle 7 ai ich geschützt. Der So en Brutperiode. Die E enutzter Nester/Nistp tzeit führt nicht zur Be chstelze erlischt mit d und ökologischer Flex und meist häufige Arte men in M-V:	ba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art MV besondere Verantwortung bufgeführten Arten sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte hutz des Nistplatzes des Zaunkönigs erlischt mit der Beendigung der Bachstelze beansprucht ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechlätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb beinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz des Nistplatzes er Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortsibilität der Art). Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungsen mit geringen Fluchtdistanzen.				
jeweiligen Brutperiode. Die Bachstelze beansprucht ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz des Nistplatzes der Bachstelze erlischt mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art). Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungsfähige und meist häufige Arten mit geringen Fluchtdistanzen. Vorkommen in M-V: Alle nachgewiesen Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig und weit verbreitet. Sie kommen	Begründ 11.4 Bachs Schutz Bestand Angabe Die Nes gesetzli jeweilig selnd g der Bru der Bac streue u fähige u Vorkom Alle nac	telze (Motacilla ali status RL MV: * RL D: * dsdarstellung en zur Autökologie: ster der in Tabelle 7 aich geschützt. Der Scien Brutperiode. Die Eenutzter Nester/Nistptzeit führt nicht zur Behstelze erlischt mit dund ökologischer Flexund meist häufige Artumen in M-V: chgewiesen Arten sin	ba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art MV besondere Verantwortung				
Angabon zar Aatokologio.	11.4 Bachs Schutz	telze (Motacilla alustatus RL MV: * RL D: *	ba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art				
	11.4 Bachs Schutz	telze (Motacilla ali status RL MV: * RL D: *	ba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art				
Die Nester der in Tabelle 7 aufgeführten Arten sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte	Bachs Schutz Bestand	telze (Motacilla ali status RL MV: * RL D: *	ba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art MV besondere Verantwortung				
	Bachs Schutz Bestand	telze (Motacilla ali status RL MV: * RL D: *	ba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art MV besondere Verantwortung				
	Bachs Schutz Bestand Angabe Die Nes	telze (Motacilla ali status RL MV: * RL D: * dsdarstellung en zur Autökologie: ster der in Tabelle 7 a	besonders geschützte Nischenbrüter ba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art MV besondere Verantwortung sufgeführten Arten sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte				
	Bachs Schutz Bestand Angabe Die Nes	telze (Motacilla ali status RL MV: * RL D: * dsdarstellung en zur Autökologie: ster der in Tabelle 7 aich geschützt. Der Sci	besonders geschützte Nischenbrüter ba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art MV besondere Verantwortung sufgeführten Arten sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte hutz des Nistplatzes des Zaunkönigs erlischt mit der Beendigung der				
jeweiligen Brutperiode. Die Bachstelze beansprucht ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwech-	Begründ 11.4 Bachs Schutz Bestand Angabe Die Nes gesetzli jeweilig	telze (Motacilla ali status RL MV: * RL D: * dsdarstellung en zur Autökologie: ster der in Tabelle 7 ali ich geschützt. Der Sc en Brutperiode. Die E	besonders geschützte Nischenbrüter ba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art MV besondere Verantwortung sufgeführten Arten sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte hutz des Nistplatzes des Zaunkönigs erlischt mit der Beendigung der Bachstelze beansprucht ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwech-				
jeweiligen Brutperiode. Die Bachstelze beansprucht ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb	Bachs Schutz Bestand Angabe Die Nes gesetzli jeweilig selnd g	telze (Motacilla ali status RL MV: * RL D: * dsdarstellung en zur Autökologie: ster der in Tabelle 7 alich geschützt. Der Scien Brutperiode. Die Eenutzter Nester/Nistp	ba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art MV besondere Verantwortung sufgeführten Arten sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte hutz des Nistplatzes des Zaunkönigs erlischt mit der Beendigung der Bachstelze beansprucht ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechlätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb				
jeweiligen Brutperiode. Die Bachstelze beansprucht ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb	Bachs Schutz Bestand Angabe Die Nes gesetzli jeweilig selnd g	telze (Motacilla ali status RL MV: * RL D: * dsdarstellung en zur Autökologie: ster der in Tabelle 7 alich geschützt. Der Scien Brutperiode. Die Eenutzter Nester/Nistp	ba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art MV besondere Verantwortung sufgeführten Arten sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte hutz des Nistplatzes des Zaunkönigs erlischt mit der Beendigung der Bachstelze beansprucht ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechlätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb				
jeweiligen Brutperiode. Die Bachstelze beansprucht ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwech- selnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz des Nistplatzes	Begründ 11.4 Bachs Schutz Bestand Angabe Die Nes gesetzli jeweilig selnd g der Bru	telze (Motacilla ali status RL MV: * RL D: * dsdarstellung en zur Autökologie: ster der in Tabelle 7 alich geschützt. Der Scien Brutperiode. Die Eenutzter Nester/Nistptzeit führt nicht zur Be	ba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art MV besondere Verantwortung sufgeführten Arten sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte hutz des Nistplatzes des Zaunkönigs erlischt mit der Beendigung der Bachstelze beansprucht ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechlätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz des Nistplatzes				
jeweiligen Brutperiode. Die Bachstelze beansprucht ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz des Nistplatzes der Bachstelze erlischt mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ort-	Begründ 11.4 Bachs Schutz Bestand Angabe Die Nes gesetzli jeweilig selnd g der Bru der Bac	telze (Motacilla ali status RL MV: * RL D: * dsdarstellung en zur Autökologie: ster der in Tabelle 7 ali ich geschützt. Der Sc en Brutperiode. Die E enutzter Nester/Nistp tzeit führt nicht zur Be chstelze erlischt mit d	ba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art MV besondere Verantwortung Bufgeführten Arten sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte hutz des Nistplatzes des Zaunkönigs erlischt mit der Beendigung der Bachstelze beansprucht ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechlätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb beinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz des Nistplatzes er Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ort-				
jeweiligen Brutperiode. Die Bachstelze beansprucht ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz des Nistplatzes der Bachstelze erlischt mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art). Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungs-	Begründ 11.4 Bachs Schutz Bestand Angabe Die Nes gesetzli jeweilig selnd g der Bru der Bac streue u	telze (Motacilla ali status RL MV: * RL D: * dsdarstellung en zur Autökologie: ster der in Tabelle 7 aich geschützt. Der Scien Brutperiode. Die Eenutzter Nester/Nistptzeit führt nicht zur Bechstelze erlischt mit dund ökologischer Flex	ba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art MV besondere Verantwortung Bufgeführten Arten sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte hutz des Nistplatzes des Zaunkönigs erlischt mit der Beendigung der Bachstelze beansprucht ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechlätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb beinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz des Nistplatzes er Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortsibilität der Art). Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungs-				
jeweiligen Brutperiode. Die Bachstelze beansprucht ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz des Nistplatzes der Bachstelze erlischt mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art). Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungsfähige und meist häufige Arten mit geringen Fluchtdistanzen.	Begründ 11.4 Bachs Schutz Bestand Angabe Die Nes gesetzli jeweilig selnd gr der Bru der Bac streue u fähige u	telze (Motacilla ali status RL MV: * RL D: * dsdarstellung en zur Autökologie: ster der in Tabelle 7 aich geschützt. Der Scien Brutperiode. Die Eenutzter Nester/Nistptzeit führt nicht zur Behstelze erlischt mit dund ökologischer Flezund meist häufige Arte	ba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art MV besondere Verantwortung Bufgeführten Arten sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte hutz des Nistplatzes des Zaunkönigs erlischt mit der Beendigung der Bachstelze beansprucht ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechlätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb beinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz des Nistplatzes er Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortsibilität der Art). Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungs-				
jeweiligen Brutperiode. Die Bachstelze beansprucht ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz des Nistplatzes der Bachstelze erlischt mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art). Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungsfähige und meist häufige Arten mit geringen Fluchtdistanzen. <u>Vorkommen in M-V:</u>	Begründ 11.4 Bachs Schutz Bestand Angabe Die Nes gesetzli jeweilig selnd g der Bru der Bac streue u fähige u Vorkom	telze (Motacilla ali status RL MV: * RL D: * dsdarstellung en zur Autökologie: ster der in Tabelle 7 ai ich geschützt. Der So en Brutperiode. Die E enutzter Nester/Nistp tzeit führt nicht zur Be chstelze erlischt mit d und ökologischer Flex und meist häufige Arte men in M-V:	ba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art MV besondere Verantwortung bufgeführten Arten sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte hutz des Nistplatzes des Zaunkönigs erlischt mit der Beendigung der Bachstelze beansprucht ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechlätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb beinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz des Nistplatzes er Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortsibilität der Art). Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungsen mit geringen Fluchtdistanzen.				
jeweiligen Brutperiode. Die Bachstelze beansprucht ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz des Nistplatzes der Bachstelze erlischt mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art). Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungsfähige und meist häufige Arten mit geringen Fluchtdistanzen. Vorkommen in M-V: Alle nachgewiesen Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig und weit verbreitet. Sie kommen	Begründ 11.4 Bachs Schutz Bestand Angabe Die Nes gesetzli jeweilig selnd g der Bru der Bac streue u fähige u Vorkom Alle nac	telze (Motacilla ali status RL MV: * RL D: * dsdarstellung en zur Autökologie: ster der in Tabelle 7 aich geschützt. Der Scien Brutperiode. Die Eenutzter Nester/Nistptzeit führt nicht zur Behstelze erlischt mit dund ökologischer Flexund meist häufige Artumen in M-V: chgewiesen Arten sin	ba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art MV besondere Verantwortung				
jeweiligen Brutperiode. Die Bachstelze beansprucht ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz des Nistplatzes der Bachstelze erlischt mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art). Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungsfähige und meist häufige Arten mit geringen Fluchtdistanzen. Vorkommen in M-V: Alle nachgewiesen Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig und weit verbreitet. Sie kommen	Begründ 11.4 Bachs Schutz Bestand Angabe Die Nes gesetzli jeweilig selnd g der Bru der Bac streue u fähige u Vorkom Alle nac	telze (Motacilla ali status RL MV: * RL D: * dsdarstellung en zur Autökologie: ster der in Tabelle 7 aich geschützt. Der Scien Brutperiode. Die Eenutzter Nester/Nistptzeit führt nicht zur Behstelze erlischt mit dund ökologischer Flexund meist häufige Artumen in M-V: chgewiesen Arten sin	ba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art MV besondere Verantwortung				
jeweiligen Brutperiode. Die Bachstelze beansprucht ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz des Nistplatzes der Bachstelze erlischt mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art). Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungsfähige und meist häufige Arten mit geringen Fluchtdistanzen. <u>Vorkommen in M-V:</u>	Begründ 11.4 Bachs Schutz Bestand Angabe Die Nes gesetzli jeweilig selnd g der Bru der Bac streue u fähige u Vorkom Alle nac im gesa	telze (Motacilla ali status RL MV: * RL D: * dsdarstellung en zur Autökologie: ster der in Tabelle 7 aich geschützt. Der Scien Brutperiode. Die Eenutzter Nester/Nistptzeit führt nicht zur Bechstelze erlischt mit dund ökologischer Flexund meist häufige Artemen in M-V: chgewiesen Arten sinamten Landesgebiet a	ba), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art MV besondere Verantwortung				



Habitatverlust durch Versiegelungen und Flächeninanspruchnahme, Prädation
Vorkommen im Untersuchungsraum
□ potenziell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: In Gebäude und Gehölznischen des Plan-
gebietes
Lokale Population nach Vökler, 2014: Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 wurden im
Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2345-1 51-150 Brutpaare (BP) der der Bach-
stelze und 51-150 BP des Zaunkönigs festgestellt
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
Auflistung der Maßnahmen:
- V3, CEF1
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsfor-
men
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der
Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierung zum Vorha-
ben wurde Brutgeschehen der besonders geschützten Nischenbrüter an der Garage festgestellt. Diese bleibt erhalten. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbe-
stand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-
rungs- und Wanderungszeiten
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen
Population einer Art führen. Die Garage bleibt erhalten wird aber beunruhigt. Nistkästen werden installiert. Die
lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5
BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG
(Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
□ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Vorhandene Habitate werden beunruhigt. Nistkästen werden installiert. Bruthabitate und damit das Angebot an
Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben erhalten. Die geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funk-
tion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG
☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach & 45 Abs. 7 RNatSchG



Wahrung des Erhaltungszustandes			
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen		
	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen		
	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich		
Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement			
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt			

12. ANHANG 3 - FORMBLÄTTER MICROCHIROPTERA

12.1. Anhang 3.1 – Mopsfledermaus

Mopsfledermaus	E	arbastella barbastellus
Schutzstatus		
Schutzstatus		
RL MV: 1	Σ	Anh. IV FFH-Richtlinie
RL D: 2	Σ	streng geschützt

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie

Bäume mit engen Spalten, v.a. hinter abstehender Borke, aber auch Fledermauskästen, Spechthöhlen und Spalten an waldnahen Gebäuden dienen als Sommerquartiere. Es kommt häufig zu einem Wechsel der Baumquartiere. Wochenstubenverbände können eine Vielzahl von Quartieren aufweisen. Mopsfledermäuse sind kältetolerant und ziehen bei sehr frostigen Temperaturen in die Winterquartiere, welche in erster Linie frostgeschützte Bunker- und Kelleranlagen sowie Spalten an Bäumen und Gebäuden darstellen. Die Art fliegt 2-5 Meter über dem Boden. Es werden bis zu 10 unterschiedliche Teiljagdbereiche mit Flächengrößen von 0,05-0,7 km2 genutzt. Wichtigste Lebensräume sind Wälder, Parks, Waldsäume Baumreihen, Feldhecken und Wasserläufe. Das Nahrungsspektrum besteht in erster Linie aus Klein- und Nachtschmetterlingen, aber auch Fliegen, Käfern, Netzflüglern und anderen Fluginsekten (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boyle und Meing 2004).

Vorkommen in M-V:

In M-V südlich und westlich von Stralsund verbreitet, bis in den Raum Rostock und Demmin, sowie Vorkommen im Raum südlich von Neubrandenburg, Neustrelitz und Feldberg. (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boyle und Meing 2004).

Gefährdungsursachen:

Geringer Alt- und Totholzanteil in den Wäldern, die Beseitigung von Quartierbäumen, Einsatz von Pestiziden in der Landwirtschaft und damit verbundener Verlust des Nahrungsangebotes, Straßenbeleuchtung, Abriss von Gebäuden, die als Winterquartiere genutzt werden, Kollisionen im Straßenverkehr (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boyle und Meing 2004).

Vorkommen im Untersuchungsraum

 \square nachgewiesen \boxtimes potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Wenige potenzielle Sommerquartiere sind an derGarage vorhanden

Lokale Population: unbekannt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Auflistung der Maßnahmen:

- V2; G1

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen



	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Be schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an				
\boxtimes	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der				
Dia Cafe	Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an ahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Im Plangebiet wurden aus-				
	ich Sommerquartiere an der Garage prognostiziert. Diese bleibt erhalten. Daher besteht nicht die Gefahr				
	ungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.				
	ose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG				
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-					
_	und Wanderungszeiten				
	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
\boxtimes	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
	nebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen				
	ion einer Art führen. Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Potenzielle Leit- nd Nahrungshabitate gehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verloren. Es entsteht kein Störungstat-				
	I nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.				
	ose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5				
	chG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG				
	gen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)				
×	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten				
	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten				
_	nicht auszuschließen				
\boxtimes	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden				
	Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt				
	as Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhe-				
stätten b	bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.				
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände					
Die Ver	rbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG				
	Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich				
\boxtimes	Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit				
Darled	gung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7				
BNatS	,				
2.14.0					
Wahrur	ng des Erhaltungszustandes				
	Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:				
	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen				
	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen				
	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich				
Auflistur	ng der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement				
	dung dass FHZ gewahrt bleiht				



12.4	79 5	3 1011110	ugeilledermaus
Breitf	lügelfledermaus		Eptesicus serotinus
Schutz	estatus		
	RL MV: 3	\boxtimes	Anh. IV FFH-Richtlinie
	RL D: 3	⊠	streng geschützt
	ndsdarstellung		
Es wird mit rand 15 Mete vom Qu benqua kästen, Berg ur	dlichen Gehölzstrukturer ern. Genutzt werden etw lartier entfernt. Der Aktio rtiere fast ausschließlich Baumhöhlen. Als Winte Id Volker Wachlin, verär	i. Wichtigs a 2-10 Tei onsraum do in und an rquartiere	äumen besiedelt. Die Breitflügelfledermaus jagt über offenen Flächen ste Beute sind Dung-, Juni- und Maikäfer. Die Flughöhe liegt bei 10 - illebensräume zur Jagd, diese liegen in einem Radius etwa 6,5 km ler Wochenstubenkolonie liegt zwischen 9,4 km² -26 km². Wochenstungebäuden, z.B. in Spalten an Kaminen in Dachböden, Fledermausdient das Innere von isolierten Wänden und Zwischendecken (Jens Rosenau und Boye 2004).
In ganz tungsge Wachlir	ebiet liegt überwiegend i n, verändert nach Rosen	m Flachlar	n Norddeutschland in Dörfern und Städten sehr häufig. Das Verbreind, im Gebirge bis etwa 1000 Meter ü. NN. (Jens Berg und Volker bye 2004).
Quartie durch K siv bew nen mit	ollisionen im Straßenve irtschafteten Streuobstw	rkehr, durc riesen und ingem Abs	, wenn Dachböden abgedichtet oder Gebäude abgerissen werden, ch ungeeignete Holzschutzmittel, durch Nutzungsaufgabe von exten- I Grünland hervorgerufenes verringertes Nahrungsangebot, Kollisiostand zu den Habitaten. (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert
☐ Beschre rage vo	nachgewiesen		Gebäuden und Bäumen vorwiegend in Sommerquartieren potenziell vorkommend uchungsraum: Wenige potenzielle Sommerquartiere sind an der Ga-
Prüfur	ng des Eintretens de	r Verbot	tstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
	zifische Vermeidung ung der Maßnahmen: V2; G1	gsmaßna	ahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
BNatS Fortpf	chG (ausgenommen anzungs- und Ruhe	sind Tö stätten):	ings- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 tungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von , Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsfor-
	Das Verletzungs- und	Tötungsris	siko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der
	Beschädigung oder Ze	rstörung v	on Entwicklungsformen steigt signifikant an
\boxtimes	· ·	•	siko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der
schließl	ahr Individuen zu verletz ich Sommerquartiere an	en oder z der Garaç	von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an u töten besteht bei überwinternden Tieren. Im Plangebiet wurden aus- ge prognostiziert. Diese bleibt erhalten. Daher besteht nicht die Gefahr Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
Progn	ose und Bewertung	des Stör	ungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
			nrend der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-
_	und Wanderungsze		stammen des Eulesteinensen interneten den leterleiten D. 1. 4.
			nterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
	יום Storungen tunren ב	u keiner \	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population



Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Potenzielle Leitlinien und Nahrungshabitate gehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verloren. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG. Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen \boxtimes Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG. Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich \boxtimes Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 **BNatSchG** Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen П Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

12.3. Anhang 3.3 – Große Bartfledermaus

Große Bartfledermaus		Myotis brandtii
Schutzstatus		
RL MV: 2 RL D: V	X X	Anh. IV FFH-Richtlinie streng geschützt

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Besiedelt Wälder und Gewässer. Jagdgebiete weisen Feldgehölze und Hecken auf. Wichtigste Nahrung stellen Schmetterlinge, Spinnen, Zuckmücken, Schnaken, Fliegen dar. Sommerquartiere in Baumhöhlen, Stammanrissen, hinter abstehender Rinde und in Spalträumen von Gebäudefassaden und in Dachräumen. Die Art nimmt gerne Fledermauskästen an. Meist befinden sich die Gebäudequartiere nah an Waldrändern oder an Baumquartieren. Bis zu 13 Teiljagdgebiete mit einer Größe von 1-4 ha, die bis zu 10 km vom Quartier entfernt sind, können genutzt werden. Als Winterquartiere dienen Höhlen, Stollen und Keller (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Denise und Rahmel 2004)

Vorkommen in M-V:

Die Fledermaus gehört in Deutschland zu den selteneren Arten. Das Areal im Norden Europas reicht bis 65 *Nord (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Denise und Rahmel 2004).

Gefährdungsursachen:

Vorausgegangene Zerstörungen von Auwäldern wirkte sich negativ auf Habitat Eignung für die große Bartfledermaus aus. Weitere Ursachen sind die Zerstörung von Quartieren bei Gebäudesanierungen, durch



forstwirtschaftliche Arbeiten und Zerschneidung von Lebensräumen durch Straßen und WEA (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Denise und Rahmel 2004).				
Vorkommen im Untersuchungsraum				
□ nachgewiesen ⊠ potenziell vorkommend				
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Wenige potenzielle Sommerquartiere sind an der Ga-				
rage vorhanden				
Lokale Population: unbekannt				
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG				
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):				
Auflistung der Maßnahmen:				
- V2; G1				
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1				
BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):				
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsfor-				
men				
☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Be				
schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an				
☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der				
Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an				
Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Im Plangebiet wurden aus-				
schließlich Sommerquartiere an der Garage prognostiziert. Diese bleibt erhalten. Daher besteht nicht die Gefahr				
von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG. Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG				
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-				
rungs- und Wanderungszeiten				
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Potenzielle Leit-				
linien und Nahrungshabitate gehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verloren. Es entsteht kein Stö-				
rungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.				
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5				
BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG				
(Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)				
☑ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten				
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen				
☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt				
Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhe-				
stätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.				
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände				
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG				
☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich				
☐ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit				
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7				
BNatSchG				



Wahrung des Erhaltungszustandes			
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen			
☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen			
☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich			
Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement			
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt			

12.4. Anhang	3.4 – Teichfledermaus
Teichfledermaus	Myotis dasycneme
Schutzstatus	
RL MV: 1	Anh. IV FFH-Richtlinie
RL D: D	
Bestandsdarstellung	
vereinzelt auch Baumhöhle Keller. Die Fledermäuse ja von 10-60 cm über vegetat fernt sein. Wichtigste Beute der Art sind störungsarme sern und Insektenreichtum Vorkommen in M-V: Verbreitet von Nordfrankre V, Schleswig-Holstein und Gefährdungsursachen: Ursächlich für Bestandsrüc welt. Als weitere Ursachen durch forstwirtschaftlich be der traditionellen Flugroute Vorkommen im Untersucht nachgewiesen	□ potenziell vorkommend nen im Untersuchungsraum: Wenige potenzielle Sommerquartiere sind an der Ga-
Prüfung des Eintreten	s der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeid Auflistung der Maßnahmer - V2; G1	lungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
BNatSchG (ausgenom Fortpflanzungs- und R Verletzung oder Tötun men	g von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsfor-
	und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Be Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an



X

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der

Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Im Plangebiet wurden ausschließlich Sommerquartiere an der Garage prognostiziert. Diese bleibt erhalten. Daher besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG. Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population X Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor. wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Potenzielle Leitlinien und Nahrungshabitate gehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verloren. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG. Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen X Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden П Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG. Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 **BNatSchG** Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen П Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt 12.5. Anhang 3.5 – Wasserfledermaus

Wasserfledermaus /		Myotis daubentonii		
Schutzstatus				
RL MV: 4	×	Anh. IV FFH-Richtlinie		
RL D: *	×	streng geschützt		
Bestandsdarstellung				
Angaben zur Autökologie: Als Wochenstubenquartiere werden insbesondere Baumhöhlen genutzt, die sich im Stammbereich von Laubbäumen befinden. Hierbei vor allem alte ausgefaulte Specht Höhlen, Stammrisse, Spalten, Astlöcher und Fle-				

dermauskästen. Vorwiegend Randständig gelegen Bäume werden oft besiedelt. Ein Wochenstubenverband



kann bis zu 40 Baumhöhlen im Jahresverlauf besiedeln, welche in Abständen von bis zu 2,6 km auseinander liegen und sich auf einer Fläche bis zu 5,3 km2 befinden. Die Quartiere der Männchen sind häufig in Baumhöhlen, Spalträumen von Brücken und unterirdischen Quartieren zu finden. Winterquartiere kennzeichnen sich als Höhlen, Stollen, Keller, Bunkeranlagen, die stets frostfrei sind und eine hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen, langsam fließende Bäche und kleinere Flüsse. Die Gewässer sind mit Gehölzbestandenen Ufern ausgestattet. Wichtigste Beutetiere sind Zuckmücken, Köcherfliegen, Eintagsfliegen, Käfer und Schmetterlinge (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Dietz und Boye 2004). Vorkommen in M-V: Ein Areal, was sich von Westeuropa bis Ostsibirien und Ostchina erstreckt. Die Art ist in Europa bis zu 63 Breitengrad verbreitet (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Dietz und Boye 2004). Gefährdungsursachen: Durch die Fällung von Quartierbäumen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen, durch hohe Störungsintensitäten, Abriss oder Umnutzung von Winterquartieren, Kollisionen und Lebensraumzerschneidung durch den Straßenverkehr (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Dietz und Boye 2004). Vorkommen im Untersuchungsraum potenziell vorkommend nachgewiesen Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Wenige potenzielle Sommerquartiere sind an der Garage vorhanden Lokale Population: unbekannt Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Auflistung der Maßnahmen: V2; G1 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Be schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Im Plangebiet wurden ausschließlich Sommerquartiere an der Garage prognostiziert. Diese bleibt erhalten. Daher besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG. Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor. wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Potenzielle Leitlinien und Nahrungshabitate gehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verloren. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG. Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen \boxtimes Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu П Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt



Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhe-

stätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände					
Die Ver	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG				
	Treffen zu	Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich			
\boxtimes	Treffen nicht zu	artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit			
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG					
Wahrur	ng des Erhaltungszustan				
	Die Gewährung einer Aus	nahme führt zu:			
	Keiner Verschlechterung	des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen			
	Keiner Verschlechterung	des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen			
☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt					

12.6. Anhang 3.6 - Großes Mausohr

Großes Mausohr	Myotis myotis	
Schutzstatus		
RL MV: 2 RL D: V	⊠ ⊠	Anh. IV FFH-Richtlinie streng geschützt
Bestandsdarstellung		

Angaben zur Autökologie:

Dachstühle mit großen Dachböden (z.B. in Kirchen, Klöstern, Schlössern, Schulen und Gutshäusern), die frei von Zugluft und störungsarm sind, dienen als ideale Wochenstubenquartiere. Große Bindung der Wochenstubenkolonien an die Quartiere, über viele Jahre hinweg Nutzung. Sommerquartiere auch in Spalten und Höhlen an Gebäuden, in unterirdischen Stollen und Baumhöhlen, Nistkästen an Brücken werden angenommen. Jagdgebiete mit geringer Bodenbedeckung, z.B. auf frisch gemähten Wiesen, Weidegrünland, abgeernteten Feldern. Die Reviergröße liegt bei 30-35 ha im Umkreis von 15 km an das Quartier. Wichtigste Nahrungsquelle sind Laufkäfer. Bei den Wochenstubenkolonien ist eine Landschaft mit mindestens 40 % Waldfläche und ein Aktionsraum von 800 km2 notwendig. Als Winterquartiere kommen unterirdische Höhlen und große Keller in Frage. Typisch für diese Fledermausart sind regionale Wanderungen zwischen den Quartieren mit Entfernungen von bis zu 200 km (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Simon und Boye 2004). Vorkommen in M-V:

Das Hauptvorkommen des großen Mausohrs in DE liegt in den wärmebegünstigten Mittelgebirgen. In Mecklenburg-Vorpommern sind Vorkommen auf Rügen, in Waren/Müritz und in Burg Stargard bestätigt (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Simon und Boye 2004).

Gefährdungsursachen: Hauptgefährdungsursache liegt in den Anwendungen von Pestiziden in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Einsatz toxischer Holzschutzmittel bis in die 1970 er Jahre. Diese Gifte reicherten sich in der Umwelt an und führten zu einer massiven Verringerung des Nahrungsangebotes für die Fledermäuse. Weitere Ursachen sind Gebäudesanierungen, Lebensraumzerschneidung und Zerstörung von Baumhöhlen durch forstwirtschaftliche Maßnahmen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Simon und Boye 2004).

٧	or!	kommen	im	Untersuc	hungsraum
---	-----	--------	----	----------	-----------

potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Wenige potenzielle Sommerquartiere sind an der Garage vorhanden Lokale Population: unbekannt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG



Arteno	zifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
•	ng der Maßnahmen:
-	V2; G1
BNatS	ose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 chG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von anzungs- und Ruhestätten):
	ung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsfor-
men	
	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Be schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an
schließli	ahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Im Plangebiet wurden aus- ch Sommerquartiere an der Garage prognostiziert. Diese bleibt erhalten. Daher besteht nicht die Gefahr
	ungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
	ose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
	iches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-
_	und Wanderungszeiten
	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
	ebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen on einer Art führen. Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Potenzielle Leit-
	nd Nahrungshabitate gehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verloren. Es entsteht kein Stö-
	bestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.
	ose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5
	chG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG
(Tötun	gen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)
\boxtimes	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
\boxtimes	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
	Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
	as Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhebleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
7	amonfoogondo Foototollung dar artenra abtliah an Mark atatath a atin da
	menfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände
Die Ver	botstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG
	Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
\boxtimes	Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darleg BNatS	gung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 schG
Wahrur	ng des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:
	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
	ng der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
	dung, dass EHZ gewahrt bleibt

12.7. Anhang 3.8 – Fransenfledermaus



Frans	enfledermaus	Myoti	s nattereri
Schutz	zstatus		
	RL MV: 3	×	Anh. IV FFH-Richtlinie
	RL D: *	×	streng geschützt
Bestai	ndsdarstellung		
Nutzt W Die Sor in Baun ren sich Somme nen, We Insekte linearer Gebäuc Volker W Vorkom In fast g genaue Gefähre Durch f sind Ge	nmerlebensräume befindenhöhlen, Rindenspalten, Falauf offene Lebensräume ermonaten auch in Wälderseberknechte, Käfer und Schl. Eine Entfernung von 4 kalauf zuch werden. Von März-April und Owachlin, verändert nach Tamen in M-V: ganz Europa verbreitet bis in Angaben (Jens Berg und dungsursachen: porstwirtschaftliche Maßnaf bäudesanierungen und Menschaftliche maßnaf	n sich im ledermau wie Streun, teilweis chmetterliikm bis zu routen oriktober-Norappmanr 60° N. In d Volker Vonmen fehlodernisie	enze in den Gebirgen, dabei werden alle Waldtypen angenommen. Wald und Siedlungsbereich. Wochenstubenquartiere befinden sich skästen, vereinzelt auch an Gebäuden. Die Jagdgebiete konzentrierobstwiesen, Weiden, Heckenstrukturen und Gewässer; ab den ie auch in Kuhställen. Wichtigste Nahrungsquellen sind Webspinnge; aber auch Hundertfüßer, Asseln und gewässerbewohnende den Quartieren ist möglich. Sehr strukturgebundene Art, die sich an ientiert. Überwinterung in Höhlen, Stollen und Kellern, oberirdischen ovember werden Durchzugsquartiere aufgesucht (Jens Berg und nund Boye 2004). Deutschland in allen Bundesländern vorkommend. Für M-V keine Wachlin, verändert nach Trappmann und Boye 2004). t es in den Wäldern angeeigneten Quartieren. Im Siedlungsbereich rungen ausschlaggebend für die Gefährdung der Fransenflederndert nach Trappmann und Boye 2004).
	men im Untersuchungsrad		ndort haon mappinanin and Boyo 200 i).
rage vo	nachgewiesen eibung der Vorkommen im rhanden Population: unbekannt	Untersuc	
		Verbots	statbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
	ezifische Vermeidungs ng der Maßnahmen: V2; G1	maßnah	nmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
BNatS Fortpf	chG (ausgenommen s lanzungs- und Ruhest zung oder Tötung von Das Verletzungs- und Tö	ind Tötu ätten): Tieren, stungsrisik	igs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 ungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsforko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Be
_	schädigung oder Zerstör	ung von E	Entwicklungsformen steigt signifikant an
schließl von Töt	Beschädigung oder Zers ahr Individuen zu verletze ich Sommerquartiere an d ungen und Verletzungen u	törung vo n oder zu er Garage und kein S	ko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der in Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an töten besteht bei überwinternden Tieren. Im Plangebiet wurden auste prognostiziert. Diese bleibt erhalten. Daher besteht nicht die Gefahr Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
			ngsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG end der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-
	und Wanderungszeit		ena dei i ortpiianzungs-, Auizuent-, mauser-, oberwinte-
	_		erung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
\boxtimes	Die Störungen führen zu	keiner Ve	erschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population



Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Potenzielle

	und Nahrungshabitate gehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verloren. Es entsteht kein Stö-				
rungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.					
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5					
	hG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG				
(Tötung	gen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)				
\boxtimes	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten				
	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen				
	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden				
	Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt				
	as Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruheleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.				
Zusamı	menfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände				
Die Verb	botstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG				
	Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich				
X	Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit				
Darleg	ung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7				
BNatSo	•				
	g des Erhaltungszustandes				
	<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>				
	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen				
	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen				
	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich				
	g der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement				
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt					

12.8. Anhang 3.9 – Kleiner Abendsegler

Kleiner Abendsegler		Nyctalus leisleri	
Schutzstatus			
RL MV: 1	×	Anh. IV FFH-Richtlinie	
RL D: D	×	streng geschützt	

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Besiedelt Wälder, hauptsächlich Buchenmischwälder mit hohem Altholzanteil. Als Jagdgebiete dienen Wälder mit Randstrukturen. Die Aktionsradien liegen bei 1,5 km2-6 km2. Als Sommerquartier kommen verschiedene Baumhöhlen infrage, Fledermauskästen werden ersatzweise angenommen. Wochenstubenquartiere können aus einem Verbund von 50 Quartieren auf 300 ha bestehen. Bei saisonalen Ortswechseln werden weite Strecken zurückgelegt. Wichtigste Beutetiere sind Nachtfalter, Zweiflügler und Köcherfliegen (Jens Berg und Volker Wachling, verändert nach Schorcht und Bove 2004).

Vorkommen in M-V:

Aus allen Bundesländern Deutschlands bekannte Vorkommen. Keine Meldungen aus dem Winterhalbjahr. In Mecklenburg-Vorkommen sehr geringe Nachweisdichte. (Jens Berg und Volker Wachling, verändert nach Schorcht und Bove 2004).

Gefährdungsursachen:

Gefährdungen bestehen vor allem in einem fehlenden Strukturangebot in forstwirtschaftlich genutzten Wäldern, während Sanierungsarbeiten an Gebäuden und durch WEA (Jens Berg und Volker Wachling, verändert nach Schorcht und Bove 2004)



Vorkommen im Untersuchungsraum
□ nachgewiesen ⊠ potenziell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Wenige potenzielle Sommerquartiere sind an der Ga-
rage vorhanden <u>Lokale Population</u> : unbekannt
Lokale Population: unbekannt
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
Auflistung der Maßnahmen:
- V2; G1
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1
BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von
Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsfor-
men
Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Be schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der
Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an
Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Im Plangebiet wurden aus-
schließlich Sommerquartiere prognostiziert. Aufgrund der Bauzeitenregelung und ggf. daraus resultierender wei-
terer Maßnahmen besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand
nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-
rungs- und Wanderungszeiten
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen
Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Potenzielle Leit-
linien und Nahrungshabitate gehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verloren. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5
BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG
(Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
nicht auszuschließen
 Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG
☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
☐ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7
BNatSchG



Wahru	Wahrung des Erhaltungszustandes			
	Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen			
	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen			
	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich			
Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement				
Begrün	dung, dass EHZ gewahrt bleibt			

12.9. Anhang 3.10 – Großer Abendsegler

12.9.	Anhang 3.10 – C	rolser	Abendsegler
Großer Abe	ndsegler		Nyctalus noctula
Schutzstatus			
RL M	V: 3	X	Anh. IV FFH-Richtlinie
RL D:	V	X	streng geschützt
Bestandsdar	stellung		
km vom Quartie Eintagsfliegen,	ndbreite an Lebensrä er entfernte Strecken Köcherfliegen und Sc	zurückç chmette	nd Jagdhabitaten wird besiedelt. Bei der Jagd können bis zu 2,5 gelegt werden. Wichtigste Nahrung stellen Zuckmücken, Schnaken, rlinge dar. Als Quartiere kommen Spechthöhlen in Laubbäumen in and-Nähe oder entlang von Wegen befinden. Sommer- und Win-

Eintagsfliegen, Köcherfliegen und Schmetterlinge dar. Als Quartiere kommen Spechthöhlen in Laubbäumen in Betracht, v.a. von Buchen, die sich in Waldrand-Nähe oder entlang von Wegen befinden. Sommer- und Winterlebensräume können weit voneinander entfernt liegen. Im Jahresverlauf können mehr als 60 Höhlen besiedelt werden. Außerdem werden auch Fledermauskästen, Hohlräume an Gebäuden und Felsspalten angenommen. Sehr weite Stecken werden bei Saisonwanderungen zurückgelegt. Große Ansammlungen in Talräumen großer Flüsse und Seengebiete während der Wanderungszeit (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye und Dietz 2004).

Vorkommen in M-V:

Vorkommend in ganz Deutschland, vorwiegend in Norddeutschland. Besondere Verantwortung durch geografische Lage als Durchzugs-, Paarungs- und Überwinterungsgebiet (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye und Dietz 2004).

Gefährdungsursachen:

Wesentliche Ursachen liegen in dem Verlust von Quartieren durch forstwirtschaftliche und pflegerische Maßnahmen, durch Kollisionen im Straßenverkehr und Todesfälle in WEA (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye und Dietz 2004).

Vorkommen im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen ⊠ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Wenige potenzielle Sommerquartiere sind an der Garage vorhanden

Lokale Population: unbekannt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Auflistung der Maßnahmen:

- V2; G1

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Be schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an



Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Im Plangebiet wurden ausschließlich Sommerquartiere an der Garage prognostiziert. Diese bleibt erhalten. Daher besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG. Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population X Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor. wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Potenzielle Leitlinien und Nahrungshabitate gehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verloren. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG. Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen X Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden П Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG. Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 **BNatSchG** Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen П Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt 12.10. Anhang 3.11 – Rauhautfledermaus

Rauhautfledermaus	Pipi	istrellus nathusii
Schutzstatus		
RL MV: 4	×	Anh. IV FFH-Richtlinie
RL D: *	×	streng geschützt
Bestandsdarstellung		
Parklandschaften zu finden. Ja	agdgebiete	Laubmischwäldern, feuchten Niederungswäldern, Nadelwäldern und mit einer Fläche bis zu 8 ha liegen in Wäldern und Waldrändern, Aktionsräume umfassen 10-22 km². Die einzelnen Jagdhabitate



können vom Quartier bis zu 6,5 km weit entfernt sein. Bevorzugte Quartiere sind Baumhöhlen und Stammrisse, aber auch Spaltenguartiere an waldnahen Gebäuden und Fledermauskästen. Paarungsguartiere befinden sich an exponierten Stellen in der Nähe von Landschaftsstrukturen. Winterquartiere stellen Baumhöhlen, Holzstapel, Spalten in Gebäuden und Felswänden dar. Rauhautfledermäuse sind sehr strukturgebundene Arten, die sich an linearen Strukturen bei ihren Flugrouten orientieren. Wichtigste Beutetiere sind Zuckmücken, Köcherfliegen und Eintagsfliegen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye und Meyer-Cords 2004). Vorkommen in M-V: Wochenstuben in Deutschland weitgehend auf Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern beschränkt. Deutschland hat eine besondere Verantwortung für die Erhaltung ungehinderter Zugwege und Überwinterungsgebiete. M-V und Brandenburg sind verantwortlich für die Erhaltung der Reproduktionsgebiete (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye und Meyer-Cords 2004). Gefährdungsursachen: Wesentliche Ursachen für die Gefährdung sind Quartierszerstörungen durch Maßnahmen der Forstwirtschaft. ein verringertes Nahrungsangebot durch den Einsatz von Pestiziden in der intensiven Landwirtschaft und die Zerschneidungswirkungen durch WEA und Straßen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye und Meyer-Cords 2004). Vorkommen im Untersuchungsraum nachgewiesen potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Wenige potenzielle Sommerguartiere sind an der Garage vorhanden Lokale Population: unbekannt Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Auflistung der Maßnahmen: V2; G1 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Be schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an X Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Im Plangebiet wurden ausschließlich Sommerquartiere an der Garage prognostiziert. Diese bleibt erhalten. Daher besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG. Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor. wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Potenzielle Leit-

linien und Nahrungshabitate gehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verloren. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

- \boxtimes Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- \boxtimes Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden



Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt urch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruheätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.				
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände				
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG				
☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich				
☐ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit				
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG				
Wahrung des Erhaltungszustandes				
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:				
Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen				
Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen				
☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich				
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: □ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen □ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen				

12.11. Anhang 3.12 – Zwergfledermaus

Zwergfledermaus	F	Pipistrellus pipistrellus	
Schutzstatus			
RL MV: 4	×	Anh. IV FFH-Richtlinie	
RL D: *	×	streng geschützt	
Poetondederetellung			

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Die Zwergfledermaus kommt in nahe zu allen Lebensräumen, bevorzugt aber in Wäldern und an Gewässern. Als Quartiere dient eine breite Auswahl an Spalträumen in Gebäuden, die Quartiere werden häufig gewechselt. Als Winterquartiere dienen ebenfalls Spalten u.a. Lebensräume an Gebäuden. Die Jagdgebiete sind mit einem Radius von 2000 Metern um das Quartier relativ klein. Zwergfledermäuse nutzen lineare Strukturen zur Orientierung. Wichtigster Nahrungsbestandteil sind Zweiflügler und Fluginsekten bis 10 mm (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004).

Vorkommen in M-V:

In Deutschland und M-V nicht selten und allgemein verbreitet (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004).

Gefährdungsursachen:

Pestizideinsatz und damit verbundener Nahrungsmangel, Gebäudesanierungen ohne Berücksichtigung des Vorkommens, unsachgemäße Verwendung von Holzschutzmitteln, potenzielle Quartiere werden verschlossen, Kollisionen mit Fahrzeugen, Todesfälle durch WEA (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004).

Vorkommen im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen ⊠ potenziell vorkommend

<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</u>: Wenige potenzielle Sommerquartiere sind an der Garage vorhanden

Lokale Population: unbekannt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG



Arteno	zifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
•	ng der Maßnahmen:
-	V2; G1
BNatS	ose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 chG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von anzungs- und Ruhestätten):
	rung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsfor-
men	
	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Be schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
\boxtimes	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an
schließli	ahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Im Plangebiet wurden ausich Sommerquartiere an der Garage prognostiziert. Diese bleibt erhalten. Daher besteht nicht die Gefahr ungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
	ose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
	iches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-
	und Wanderungszeiten
	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
\boxtimes	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
	nebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen
	ion einer Art führen. Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Potenzielle Leit-
	nd Nahrungshabitate gehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verloren. Es entsteht kein Stö-
	bestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.
	ose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 chG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG
	gen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)
	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
_	nicht auszuschließen
\boxtimes	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
	Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
	as Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhebleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
7	amonfoogon de Costatellung deu eutenrochtlich zu Verhetsteth zetände
	menfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände
_	rbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG
	Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
	Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darleg BNatS	gung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 schG
Wahrur	ng des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:
	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
	ng der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
	dung, dass EHZ gewahrt bleibt

12.12. Anhang 2.13 – Mückenfledermaus



Mückenfledermaus Pipistre	ellus pygma	eus
Schutzstatus		
RL MV: nicht bekannt	⊠	Anh. IV FFH-Richtlinie
RL D: D		streng geschützt
Bestandsdarstellung		
während der Tragzeit und Jungenaufzucht wi rum an genutzten Lebensräumen, z.B. Randt nen Außenverkleidungen, Zwischendächer u	chtige Jagdgeb bereiche und Vond Hohlwände. Art umfasst Zwo	rgfledermaus. Gewässer und deren Randbereiche biete. Im sonstigen Jahresverlauf breiteres Spektegetationskanten. Als Wochenstubenquartiere die- Die Art nutzt aber auch Baumhöhlen und Fledereiflügler, Hautflügler, Netzflügler, zu geringem Teil Wachlin, verändert nach Menning und Boye,
Flächige Verbreitung in Deutschland. Zahlreid nach Menning und Boye, 2004). Gefährdungsursachen: Anfälligkeit für Beeinträchtigungen der Quarti men in Siedlungen (Jens Berg und Volker Wa	ere durch forst	n in M-V (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert wirtschaftliche Arbeiten und Sanierungsmaßnahrt nach Menning und Boye, 2004).
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersucht</u> rage vorhanden <u>Lokale Population</u> : unbekannt	<u>ungsraum</u> : Wer	□ potenziell vorkommend ige potenzielle Sommerquartiere sind an der Ga-
Prüfung des Eintretens der Verbotsta	atbestände n	ach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahm Auflistung der Maßnahmen: - V2; G1	nen sowie vo	rgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	gen/ Verletzı	zungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 ungen in Verbindung mit Zerstörung von oder Zerstörung ihrer Entwicklungsfor-
☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko schädigung oder Zerstörung von En		die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Be en steigt signifikant an
	erhöht sich für	die Individuen nicht signifikant und das Risiko der
Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu tö schließlich Sommerquartiere an der Garage p von Tötungen und Verletzungen und kein Sch	ten besteht bei prognostiziert. E nädigungstatbe	überwinternden Tieren. Im Plangebiet wurden aus- Diese bleibt erhalten. Daher besteht nicht die Gefahr stand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
Prognose und Bewertung des Störung Erhebliches Stören von Tieren währer rungs- und Wanderungszeiten		em. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG lanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-
_	-	ngszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingri	ffe zu einer Ver ben werden ke	les Erhaltungszustandes der lokalen Population schlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen ine potenziellen Quartiere zerstört. Potenzielle Leit- ntnisstand nicht verloren. Es entsteht kein Stö-



rungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

BNatS	chG sowie ggf. der	g der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)				
\boxtimes	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten					
	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen					
\boxtimes	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden					
□ Durch o	Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhe-					
		entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.				
Zusan	nmenfassende Fe	ststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände				
Die Ve	rbotstatbestände na	ch § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG				
	Treffen zu	Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich				
\boxtimes	Treffen nicht zu	artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit				
Darle BNatS		hutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7				
Wahru	ng des Erhaltungszu <u>Die Gewährung eine</u>	ustandes r Ausnahme führt zu:				
	Keiner Verschlechter	rung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen				
	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen					
☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt						

12.13. Anhang 2.14 – Braunes Langohr

Braunes Langohr	Plec	Plecotus auritus		
Schutzstatus				
RL MV: 4	×	Anh. IV FFH-Richtlinie		
RL D: V	×	streng geschützt		

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Besiedelt Tiefländer und Mittelgebirgsregionen, waldarme Gebiete werden gemieden. Als Jagdgebiete dienen Wälder, Waldränder, Gebüsche, Hecken, Obstplantagen, Parks, Gärten. Die Wälder können verschiedene Typen annehmen, bevorzugt werden aber mehrschichtige Laubwälder. Aktionsraum nimmt eine Größe von 1-40 ha an, häufig 500 Meter Umkreis um das Quartier herum. Jagdgebiete nehmen eine Fläche von bis zu 4 ha ein. Baum- und Gebäudequartiere werden im Sommer bezogen. Dabei werden nicht nur Baumhöhlen besiedelt, sondern auch sämtliche Spalträume. Auf Dachböden in Balkenkehlen oder Zapfenlöchern zu finden. Winterquartiere werden in Höhlen, Stollen, Keller mit Temperaturen zwischen 3-7°C aufgesucht. Ortswechsel finden nur über kurze Entfernungen statt, unter 30 km. Bevorzugte Nahrung: Nachtfalter, Heuschrecken, Zweiflügler, Wanzen; im Frühjahr und Herbst Spinnen, Weberknechte, Ohrwürmer und Raupen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Kiefer und Boye, 2004).

Vorkommen in M-V:

In Deutschland sind Wochenstuben aus allen Bundesländern bekannt, seltener im Tiefland. Häufiger in waldreichen Mittelgebirgsregionen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Kiefer und Boye, 2004). <u>Gefährdungsursachen:</u>

Vergiftungen, die durch den Kontakt mit Holzschutzmitteln auftraten, Quartiersverluste infolge forstwirtschaftlicher Nutzung und durch das Sanieren von Dachstühlen, Verlust von Jagdlebensräumen (Aufgabe von



Streuobstwiesen, extensiv genutzter Gärten), Todesfälle im Straßenverkehr, unterirdische Winterquartiere werden abgerissen, verschlossen oder anderweitig genutzt (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Kiefer und Boye, 2004).
Vorkommen im Untersuchungsraum
□ nachgewiesen ⊠ potenziell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Wenige potenzielle Sommerquartiere sind an der Ga-
rage vorhanden
Lokale Population: unbekannt
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
Auflistung der Maßnahmen:
- V2; G1
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1
BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von
Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsfor-
men
□ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Be schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der
Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an
Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Im Plangebiet wurden aus-
schließlich Sommerquartiere an der Garage prognostiziert. Diese bleibt erhalten. Daher besteht nicht die Gefahr
von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-
rungs- und Wanderungszeiten
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen
Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Potenzielle Leit-
linien und Nahrungshabitate gehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verloren. Es entsteht kein Stö-
rungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5
BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG
(Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)
■ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG
☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
☐ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG



Wahrung des Erhaltungszustandes					
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:					
☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen					
☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen					
☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich					
Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement					
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt					
Begrundung, dass EHZ gewahrt bleibt					

12.14	4. Anhang 2.15 -	Zweifa	rbfledermaus			
Zweifa	rbfledermaus	Vesp	ertilio murinus			
Schutzs	Schutzstatus					
	RL MV: 1		Anh. IV FFH-Richtlinie			
RL D: D Bestandsdarstellung			streng geschützt			
	Angaben zur Autökologie:					
Jagdgebiete über Gewässern, Wiesen, Wald, in Siedlungen, über offenen Agrarflächen. Wochenstubenkolonien auf mehrere Quartiere verteilt, häufiger Wechsel der Quartiere möglich. Die Größe der Jagdflächen liegt bei etwa 14,8 km2. Wochenstuben können sich in Gebäudespalten, Zwischendächern, Rollladenkästen und Felsspalten befinden, aber auch vereinzelt in Baumhöhlen und Fledermauskästen. Winterquartiere werden an sehr hohen Gebäuden in Siedlungen aufgesucht. Die Art führt weite saisonale Wanderungen durch. Bevorzugte Nahrung: Zuckmücken/ andere Dipteren, Blattläuse (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye 2004). Vorkommen in M-V: Regelmäßiges Vorkommen in Deutschland in östlichen und südlichen Bundesländern. Wochenstubennachweise konnten vereinzelt in M-V, Schleswig-Holstein, Brandenburg und Bayern getätigt werden (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye 2004). Gefährdungsursachen: Todesfälle durch Kollisionen im Straßenverkehr und mit Windkraftanlagen, Verluste der Quartiere durch Sanierungen, Umbauten, Verschluss von Einflugs-Möglichkeiten (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye 2004).						
Vorkommen im Untersuchungsraum □ nachgewiesen						
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG						
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen</u> : - V2; G1						
BNatSc Fortpfla Verletzu men	hG (ausgenommen si inzungs- und Ruhestä ung oder Tötung von [*] Das Verletzungs- und Töt schädigung oder Zerstöru	nd Töti tten): Fieren, ungsrisil ng von I	gs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 ungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsfor- ko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Be Entwicklungsformen steigt signifikant an			
			ko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der in Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an			



		en oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Im Plangebiet wurden aus-				
schließlich Sommerquartiere an der Garage prognostiziert. Diese bleibt erhalten. Daher besteht nicht die Gefahr						
		n und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.				
		des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-				
	· und Wanderungsze					
_	_					
	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population					
Populat	nebliche Störung liegt vor tion einer Art führen. Dur	zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population r, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen ch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Potenzielle Leit-				
	nd Nahrungshabitate ge tbestand nach § 44 (1) N	ehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verloren. Es entsteht kein Stö-Ir. 2 BNatSchG.				
BNatS	chG sowie ggf. der V gen/ Verletzungen ir	der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG n Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)				
\boxtimes	Beschädigung oder Ze	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten				
	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen					
×	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden					
	Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt					
		ine potenziellen Quartiere zerstört. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhetsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.				
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände						
Die Ve	rbotstatbestände nach	n § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG				
	Treffen zu	Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich				
\boxtimes	Treffen nicht zu	artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit				
Darleç BNatS		utzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7				
Wahru	ng des Erhaltungszus Die Gewährung einer A					
	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen					
	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen					
□ Auflistu	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich ung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement					
	dung, dass EHZ gewahr					



13. Anhang 4 – Fotoanhang



Bild 01 Blick Richtung Süden auf nichtversiegelten Weg



Bild 02 Ruderale Staudenflur mit Landreitgras im Nordosten, Blickrichtung Süden





Bild 02 Regelmäßig gemähter Artenarmer Zierrasen auf der Fläche, Blickrichtung Süden



Bild 03 Garage (teilweise im Plangebiet), Baumreihe aus Fichten westlich des Plangebietes





Bild 06 Südlich des Plangebietes liegende Biotope, Blickrichtung Süden



Bild 07 Ruderale Staudenflur mit Land-Reitgras im Süden





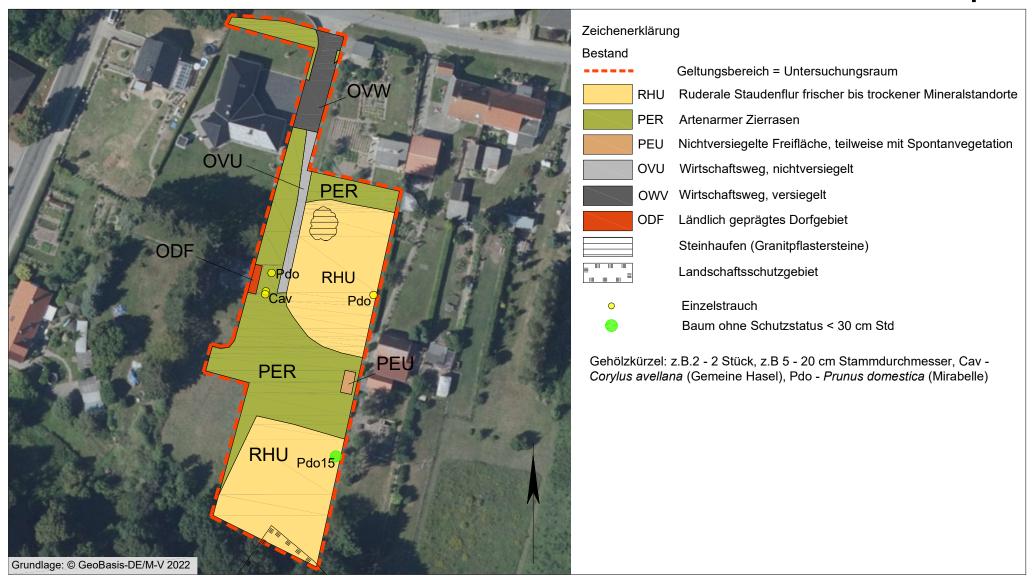
Bild 08 Plangebiet in Blickrichtung Norden



Bild 09 Granitpflastersteine östlich des nichtversiegelten Weges



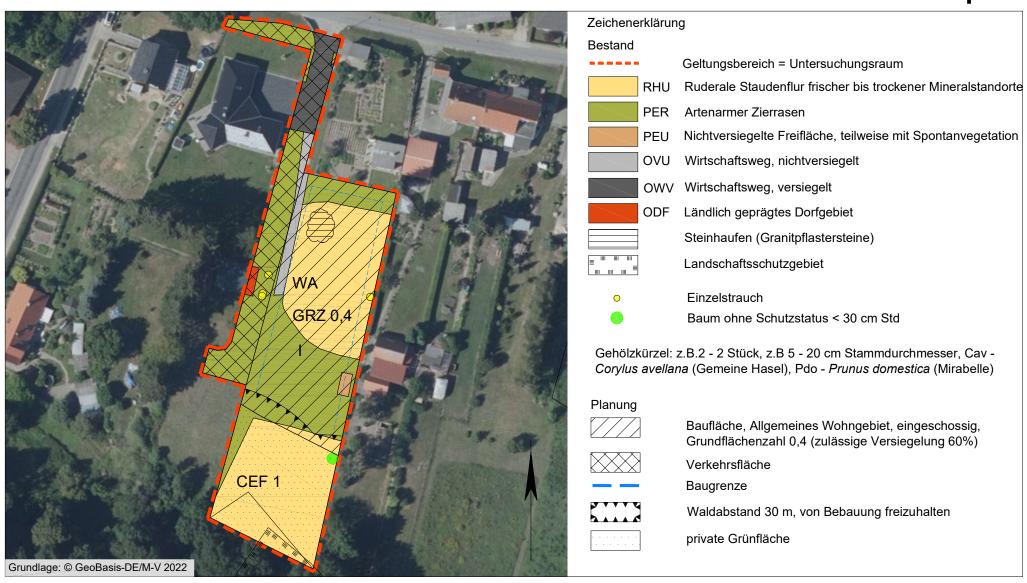
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 "Wohnbebauung in Klein Teetzleben" der Gemeinde Groß Teetzleben Bestandplan



KUNHART FREIRAUMPLANUNG GERICHTSSTRASSE 3 17033 NEUBRANDENBURG TEL/FAX: 03954225110 01707409941

Blatt— Nummer: 1 Datum: 24.02.2023 Maßstab: 1: 1.000 Bearbeiter: T. Becker

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 "Wohnbebauung in Klein Teetzleben" der Gemeinde Groß Teetzleben Konfliktplan



KUNHART FREIRAUMPLANUNG GERICHTSSTRASSE 3 17033 NEUBRANDENBURG TEL/FAX: 03954225110 01707409941

Blatt— Nummer: 2 Datum: 24.02.2023 Maßstab: 1: 1.000 Bearbeiter: T. Becker